

HASSO HOFMANN

Legitimität gegen Legalität

Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts

Sechste, unveränderte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Hasso Hofmann

LEGITIMITÄT GEGEN LEGALITÄT

HASSO HOFMANN

LEGITIMITÄT GEGEN LEGALITÄT

Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts

Sechste, unveränderte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 1964, Hermann Luchterhand Verlag;
Bd. 19 der Reihe POLITICA – Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft. Herausgegeben von Wilhelm Hennis und Hans Maier, Redaktion: Frank Benseler.

2., durch eine Vorbemerkung ergänzte Auflage 1992

3. Auflage 1995

4. Auflage mit einer neuen Einleitung 2002

5., unveränderte Auflage 2010

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-18093-6 (Print)

ISBN 978-3-428-88093-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Einleitung zur vierten Auflage

I.

Die Flut der Veröffentlichungen zu Person und Werk Carl Schmitts hält an. Sogar Rechtfertigungsliteratur wird noch immer produziert. Will der eine Doktorand nachweisen, daß Schmitts Großraumordnung keine Ähnlichkeit mit Hitlers Großgermanischem Reich hatte¹, so möchte ein anderer Schmitt als aufrechten Verteidiger der Weimarer Republik erscheinen lassen. Habe Schmitt doch, zu den »Staatsnotstandsplänen« der Regierungen von Papen und von Schleicher als beamteter Verfassungsexperte von Rang um Rat gefragt, letztlich wohl eher die weniger radikale, die etwas verfassungsnähere Variante empfohlen²! Dann wäre Schmitt am Ende ein Verfechter des Rechtsstaats, den er seit den 20er Jahren unzählige Male abgewertet hat, weil er ihn 1952 in einem Rechtsgutachten auf 35 Seiten 83mal kundig und wendig gegen die Enteignungen nach Art. 41 der Hessischen Verfassung ins Feld führte³? Im Gegensatz zu dem Versuch, Schmitts Treue zur Weimarer Verfassung zu beweisen, im expliziten Widerspruch aber auch zu der verbreiteten Annahme, das Jahr 1933 bedeute einen Bruch in Schmitts Leben und Werk (s. unten S. XXXI ff.), hat die Münsteraner Dissertation von Andreas Koenen mit einer ausufernden Fülle historischer Details zu Biographie, Umfeld und Ereignissen die marxistische Behauptung klassenkämpferischer Folgerichtigkeit im Denken Schmitts vor und nach 1933 (s. unten S. XXIV) durch eine ins Theologische gesteigerte Kontinuitätsthese noch überboten: Der durch das »Engagement im nationalsozialistischen Staat« definierte »Fall Carl Schmitt« sei »vor allem der Fall des konservativen Revolutionärs, sein Schicksal unauflösbar mit dem Scheitern der Konservativen Revolution« ver-

1 Felix Blindow, Carl Schmitts Reichsordnung – Strategie für einen europäischen Großraum, 1999; dazu aber schon die unten S. XVIII genannte Arbeit von Schmoeckel und jetzt Horst Dreiers Referat auf der Leipziger Staatsrechtslehrertagung 2000: Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Teil IV: VVDStRL 60 (2001), S. 9 ff. (62 ff.).

2 Lutz Berthold, Carl Schmitt und der Notstandsplan am Ende der Weimarer Republik, 1999.

3 Dazu Wolfgang Schuller, Der Rechtsstaat bei Carl Schmitt – Einbruch der Zeit in das Spiel, in: Gedächtnisschrift für Roman Schnur, hrsgg. v. Rudolf Morsey u. a., 1997, S. 117–133 (117).

knüpft. Sein Werk zwischen 1933 und 1945 bedeute keine vorübergehende, opportunistische Anpassung, sondern sei der engagierte Versuch gewesen, auf die Gestaltung des »Dritten Reiches« im Sinne der katholischen Reichstheologie wie der sogenannten Konservativen Revolution der 20er und 30er Jahre gestalterisch Einfluß zu nehmen. Schmitts »Verstrickung« in den Nationalsozialismus« soll sogar der »Ariadnefaden« für das Labyrinth seines Denkens und Handelns sowohl vor 1933 wie auch nach 1945« sein⁴. Da Koenen das Werk Schmitts vor 1933 und nach 1936 jedoch nicht systematisch analysiert, bleibt der etwas hochfahrende Erklärungsanspruch uneingelöst⁵. Überzeugender wirkt da in ihrer Nüchternheit und Zurückhaltung die erste deutsche Schmitt-Biographie von Paul Noack mit der unkommentierten Wiedergabe von Teilen der Tagebücher Schmitts aus dem Jahre 1933⁶. Denn diese »verwirrend oszillierenden Texte« desavouieren jede einsinnig-bündige Erklärung⁷.

Indessen steht die vermeintliche Position eines »Kronjuristen des Dritten Reiches« längst nicht mehr im Mittelpunkt der Schmitt-Diskussion. Sie hat sich anderen Aspekten zugewandt. Und da sie heute weitgehend von Nicht-Juristen bestritten wird⁸, scheint auf diesem Felde das Interesse an rechtlichen Gegenständen und rechtstheoretisch-rechtsphilosophischen Fragen überhaupt nicht mehr sonderlich groß. Gleichwohl ist die vorliegende Studie eines Juristen in den Auseinandersetzungen um Carl Schmitt, der hauptberuflich nun einmal Rechtslehrer war und seine Hauptwerke der Verfassungslehre und dem Völkerrecht des *Jus Publicum Europaeum* widmete⁹, nach der freundlichen Bemerkung eines Rezensenten »zu einem frühen ›Klassiker‹ der Carl-Schmitt-Literatur herangereift«¹⁰. Jedenfalls hat sie sich so weit gehalten, daß eine Neuausgabe des Textes von 1964 zusammen mit den Vorworten zur zweiten und dritten Ausgabe angezeigt erscheint, nachdem auch

4 Andreas Koenen, *Der Fall Carl Schmitt – Sein Aufstieg zum »Kronjuristen des Dritten Reiches«*, 1995 (981 Seiten), S. 1, 20 ff., 830 ff.

5 Zur Kritik Bernd Rütters, *Altes und Neues von und über Carl Schmitt*, in: *NJW* 1996, S. 896–904 (902 ff.); Harald Seubert, *Eigene Fragen als Gestalt – Zur neueren Literatur über Carl Schmitt*, in: *Der Staat* 37 (1998), S. 435–460 (441–445).

6 Paul Noack, *Carl Schmitt. Eine Biographie*, 1993, S. 156 ff.

7 Seubert (N 5), S. 443 f. mit N 60.

8 Dazu – wie immer kenntnisreich, heftig und scharf – Günter Maschke, *Carl Schmitt in den Händen der Nicht-Juristen*, in: *Der Staat* 34 (1995), S. 104–129.

9 Eindringlich zeigt der 3. Band des großen Werks von Michael Stolleis über die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland (Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, 1999) die außerordentliche Bedeutung Schmitts insbesondere für das Staatsrecht.

10 Paul Noack, *Staatstheoretiker, Politischer Theologe – oder was sonst? Neue Bücher von und über Carl Schmitt*, in: *ZfP* 43 (1996), S. 195–207 (195).

die dritte Auflage schon eine Weile vergriffen ist. Die angekündigte italienische Übersetzung wurde mittlerweile in Neapel veröffentlicht¹¹. Das gab den Anlaß für eine internationale Carl-Schmitt-Tagung in der Universität »Federico II«¹². Und auch dort beschäftigten sich drei der zwölf Beiträge mit Schmitts Politischer Theologie und seiner Katholizität¹³. Fast ist man geneigt zu sagen: nur drei von zwölf. Denn die Bemerkung im Vorwort zur Voraufgabe von 1995, wonach gegenwärtig die Politische Theologie als Universalschlüssel zum Werk Schmitts gilt (unten S. XVII), scheint noch immer zuzutreffen.

II.

Tatsächlich haben die seinerzeit erwähnten Bücher von Heinrich Meier über den »Politischen Theologen« Carl Schmitt (s. unten S. XVII u. XXXVIII) weiterhin Furore gemacht, auch international. Von beiden Werken (Carl Schmitt, Leo Strauss und der »Begriff des Politischen«, 1988; Die Lehre Carl Schmitts, 1994) sind englische Übersetzungen erschienen, vom ersten zudem eine französische und eine japanische. Nicht wenig hat Meiers Interpretation, ursprünglich allein auf Schmitts *Begriff des Politischen* gestützt, durch die Veröffentlichung von dessen *Glossarium* mit seinen anti-semitischen Ausfällen (s. unten S. XXXIII u. XLV) und seinen »bizarren« theologischen Reflexionen an Überzeugungskraft gewonnen¹⁴. Den Grund der politischen Theologie Schmitts sieht Meier in dessen gläubigem Gehorsam gegenüber Genesis 3, 15. Danach hat Gott als Folge des Sündenfalls Feindschaft gesetzt zwischen den Kindern der sündigen Menschenmutter Eva und denen des Satans. Aus diesem Erbsünde-Dogma von Gut und Böse, Gott und Satan, Gehorsam und Ungehorsam speise sich Schmitts Unter-

11 Legittimità contro legalità. La filosofia politica di Carl Schmitt, a cura di Roberto Miccú, Napoli 1999.

12 Die Beiträge sind im Jg. IX (1999) von *Diritto e cultura* abgedruckt: Legittimità e legalità in Carl Schmitt (Scritti in onore di Hasso Hofmann) a cura di Agostino Carrino e Roberto Miccú, S. 3–167.

13 Giuseppe Antonio Di Marco, Tempo e legittimità prospettiva del rapporto tra storia ed escatologia, ebd. S. 17–43; Matthias Kaufmann, Quanto è cattolico Carl Schmitt?, ebd. S. 59–71; Michele Nicoletti, Il problema della legittimità nel orizzonte della »teologia di politica« di Carl Schmitt, ebd. S. 91–110.

14 S. dazu Mark Lilla, The Enemy of Liberalism, in: The New York Review of Books XLIV / 8 (1997), S. 38–44 (43); diese Rezensionabhandlung ist u. d. T. *Carl Schmitt a destra e a sinistra* auch in italienischer Übersetzung erschienen in: La Rivista dei Libri 24, Sept. 1997. – Bemerkenswerterweise hat sich Koenen (N 4) mit der konkurrierenden theologischen Interpretation Meiers nicht auseinandergesetzt. Nur beiläufig wird S. 8 (N 57) dessen erstes Schmitt-Buch zitiert und fälschlich als Meiers Dissertation bezeichnet.

scheidung von Freund und Feind als Kriterium des Politischen wie die Anerkennung des gerechten, weil in der göttlichen Weltordnung vorgesehenen Feindes¹⁵. Alle universalistischen Konzepte von der natürlichen Güte des Menschen und der Berufung der Menschheit zu einer weltweiten Ordnung des Friedens und der Sicherheit bekämpfte Schmitt als satanische Versuchungen¹⁶. Wer ihnen verfallt, stelle sich gegen Gott. Folglich müsse »auf der Feindschaft beharren, wer dem Satan widerstehen will«¹⁷. Wenn das richtig ist, dann wäre Schmitts Antisemitismus wesentlich darin begründet, daß er für jene ortlos-universalistischen Vorstellungen die Juden verantwortlich macht¹⁸.

Einen Erfolg besonderer Art hat Meier damit erzielt, daß Ernst-Wolfgang Böckenförde sich seiner Interpretation angeschlossen hat. Böckenförde ist wohl der bedeutendste unter den Juristen, die Schmitts antiliberalen Ektismus als Korrektiv für das Staatsrecht der alten Bundesrepublik begriffen und zum belebenden Kontrapunkt gemacht haben, und er ist einer, der Schmitt persönlich besonders gut kannte. Im Feuilleton der FAZ vom 11. Juli 1997 (dem 109. Geburtstag Schmitts) schrieb Böckenförde: »Macht man sich die Deutung Heinrich Meiers zu eigen – und es sprechen nach meiner Auffassung, auch aus vielen persönlichen Gesprächen mit Carl Schmitt, gute Gründe dafür, es zu tun« – so bedeute das allerdings nur, daß im Werk Schmitts zwei Ebenen offengelegt werden, »die freilich an bestimmten Punkten miteinander verknüpft sind«¹⁹. Danach bewege sich Schmitt einerseits auf dem Boden profaner Wissenschaften, arbeite mit deren Mitteln und in ihrem Erkenntnishorizont und empfangen andererseits Antriebe aus dem Wurzelgrund seiner Glaubensüberzeugungen und theologischen Vorstellungen, die ihn gewisse Themen aufgreifen und in einer bestimmten Weise behandeln lassen. Das aber bleibe im wesentlichen verhüllt und werde auf dem »Aktionsfeld profaner Wissenschaftlichkeit« allenfalls »esoterisch-verschlüsselt« mitgeteilt. Wenn es nun aber im Werk Schmitts einen solchen bestimmten Punkt der Ebenenverknüpfung gibt, dann ist das fraglos sein *Begriff des Politischen*. So gesehen ist Böckenfördes eigene Interpretation des Begriffs

15 Heinrich Meier, *Die Lehre Carl Schmitts*, 1994, S. 30, 94 f., 112, 132.

16 Ebd. S. 46, 168, 249.

17 Ebd. S. 45.

18 So Raphael Gross, *Carl Schmitts »Nomos« und die Juden*, in: *Merkur* 47 (1993), S. 410–420; jetzt sehr umsichtig und gründlich ders., *Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre*, 2000.

19 Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Auf dem Weg zum Klassiker. Carl Schmitt in der Diskussion: Politische Theologie als Fluchtpunkt seines Werks*, in: *FAZ Feuilleton* v. 11. 07. 1997, Nr. 158, S. 35.

des Politischen »als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts« ob ihrer traditionalistisch harmonisierenden Linie erst recht nicht mehr zu halten (s. unten S. XL f.).

Eine Verharmlosung nennt Ruth Groh den Versuch einer juristischen Trennung des Schmittschen Begriffs des Politischen von dessen Politischer Theologie²⁰. Überhaupt lassen sich die Nicht-Juristen den neu entdeckten Gegenstand so leicht nicht entwinden: Schmitts wissenschaftliche Arbeit und seine Parteinahmen seien »von theologischen Vorentscheidungen geprägt und nicht bloß motiviert«²¹. Blumenberg folgend, der Schmitts politische Theologie gegen deren Argumentationsrichtung als metaphorische Theologisierung der Politik gedeutet hatte²², geht Groh über Meiers Interpretation hinaus. Deren Pointe liegt ja gerade in der These der theologischen Unmöglichkeit einer politischen »Lehre« Schmitts. Groh dagegen sieht dessen politische Theologie »um die Dimension des Mythos erweitert«: Hinter allen Verschleierungen werde ein Stein auf Stein errichtetes Bauwerk politisch-theologischer »Kampfmythen« sichtbar²³. Als solche erscheinen nächst dem *Begriff des Politischen* selbst die Mythen nationaler Einheitsbildung, die antijüdische Beschwörung von Jesus als Christus gegen den giftigen jüdischen Leviathan-Mythos, die Mythen von Reich, Großraum, Europa und dem Katechon, dem Aufhalter (nach dem 2. Brief des Paulus an die Thessalonicher 2, 6–7), der das Ende der Welt hinausschiebt, samt den Verteidigungsmythen vom »christlichen Epimetheus«, der demütig das Geschehen hinnimmt, ohne es zunächst zu verstehen, und von Melvilles Benito Cereno, der als Kapitän des Schiffes auftritt und in Wahrheit doch nur Werkzeug in der Gewalt der meuternden Mannschaft ist.

Wie weit immer man dem folgen mag: Zweifel an Schmitts »Rechtgläubigkeit« drängen sich so oder so auf. Vorsichtig hat der Katholik Böckenförde seiner Zustimmung zur Interpretation Heinrich Meiers denn auch die Bemerkung angefügt, mit der Anerkennung der grundlegenden Bedeutung glaubensmäßig-theologischer Überzeugungen für das Werk Schmitts sei nicht gesagt, daß es sich dabei »um genuin katholische, um solche im kirchlich-katholischen Rahmen oder solche eher persönlicher Art handelt«. In der Tat mag man fragen, ob Schmitts Version des Dogmas der Erbsünde tridentinisch, seine politische Theologie wirklich biblisch-christlich ist. Zweifel an

20 Ruth Groh, *Arbeit an der Heillosigkeit der Welt – Zur politisch-theologischen Mythologie und Anthropologie Carl Schmitts*, 1998, S. 190 f.

21 Ebd. S. 18, 190.

22 Hans Blumenberg, *Die Legitimität der Neuzeit*, 2. Aufl. 1988, S. 99 ff.

23 Groh (N 20), S. 20, 168 ff.

Schmitts allezeit etwas exaltierter Katholizität²⁴ – vielleicht mußte er über seine Erfahrungen der Diskriminierung im protestantischen Kaiserreich hinaus auch seine Exkommunikation infolge Scheidung und Wiederverheiratung kompensieren – sind schon früh geäußert worden. Darauf hat Bernd Rütters, Katholik auch er, in seiner Erwiderung auf Böckenförde hingewiesen²⁵. Solche Zweifel durchziehen heute die Beiträge des unten auf S. XVII erwähnten Sammelbandes von Bernd Wacker über »Die eigentlich katholische Verschärfung«²⁶. Und in einer Studie über katholische Intellektuelle in der Weimarer Zeit heißt es, Schmitt habe den Katholizismus mit der katholischen Amtskirche identifiziert, für die Lehre Jesu aber kein Interesse gehabt²⁷. Dieser Eindruck ist in der Tat kaum abzuweisen. Jedenfalls schrieb ihm sein zum Katholizismus konvertierter Freund Erik Peterson schon 1938, seine Kritik der Judenchristen treffe Jesus selbst und mache nur als Entscheidung für das Heidentum Sinn²⁸. Jüngst hat sich ein Innsbrucker Theologe der Sache angenommen. Auch Wolfgang Palaver knüpft an Meiers These an, will Schmitts Verhältnis zur biblischen Offenbarung aber inhaltlich betrachten, womit er sich der mythologischen Interpretation Grohs nähert²⁹. Denn der Verweis auf die biblische Offenbarung als höchste Autorität sei eine rein formale Bestimmung. Sie ließe sich beliebig auf andere Fundamentalismen übertragen. Bloß formal sei aber auch die Ableitung der Freund-Feind-Unterscheidung aus dem Offenbarungsglauben, insofern die Scheidung von Freund und Feind nach dem Glauben an die Wahrheit der Offenbarung für alle Offenbarungsreligionen zutreffe. Als Selbstmitteilung Gottes mit dem zentralen Gebot der Feindesliebe – das Schmitt bekanntlich durch die Unterscheidung von privater und öffentlicher Feindschaft zu neutralisieren suchte – sei die Gleichsetzung von biblischer Offenbarung und Freund-Feind-Unterscheidung indes

24 Dazu Wolf-Daniel Hartwich, *Häretiker der Moderne – Katholizismus als Politische Theologie* bei Franz Blei, Hugo Ball und Carl Schmitt, in: Franz Blei – Mittler der Literaturen, hrsgg. v. Dietrich Harth, 1997, S. 82 – 105 (83).

25 Bernd Rütters, *Retter vor dem Antichrist? Carl Schmitt als politischer Theologe*, in: FAZ v. 28. 11. 1997, Nr. 277, S. 14. S. auch Groh (N 20), S. 177 ff., 185 ff.

26 Dazu auch Noack (N 6), S. 205 f.

27 Ulrich Bröcklein, *Katholische Intellektuelle in der Weimarer Republik. Zeitkritik und Gesellschaftstheorie* bei Walter Dirks, Romano Guardini, Carl Schmitt, Ernst Michel und Heinrich Martens, 1993, S. 69 ff.

28 Barbara Nichtweiß, *Erik Peterson – Neue Sicht auf Leben und Werk*, 1992, S. 735; s. dazu unten S. XXXVI ff. über Schmitts Politische Theologie II.

29 Wolfgang Palaver, *Die politische Theologie des Großinquisitors. Bemerkungen zu Heinrich Meiers Buch »Die Lehre Carl Schmitts«*, in: Zeitschrift f. Katholische Theologie 118 (1996), S. 536 – 549; jetzt ders., *Die mythischen Quellen des Politischen – Carl Schmitts Freund-Feind-Theorie*, 1998. Siehe auch schon Richard Faber, *Carl Schmitt, der Römer*, in: *Die eigentlich katholische Verschärfung* (s. S. XVII), S. 257 – 278.

unmöglich. Viel näher als der Bibel stehe Schmitt einer antik-heidnischen Religiosität und in Sonderheit der römischen politischen Theologie im Sinne von Dostojewskis Großinquisitor. Tatsächlich taucht diese Figur, gegen den Dichter ins Positive gewendet, nicht von ungefähr schon in *Römischer Katholizismus und politische Form* auf³⁰. Und am 23. Mai 1949 – an dem Tag übrigens, an dem in Bonn das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verkündet wurde – schrieb der Staatsrechtler Schmitt in der »unbefleckten Einsamkeit« von Plettenberg in sein Glossarium über die Tat des Großinquisitors, daß er durch die »Verkultung Christi« dessen Wirkung im sozialen und politischen Bereich unschädlich mache, das Christentum ent-anarchisiere, dem Christentum im Hintergrund aber eine gewisse legitimierende Wirkung belasse, jedenfalls zumindest aus taktischen Gründen nicht darauf verzichte.

III.

An derselben Stelle seines Glossariums setzt Schmitt jener »Verkultung Christi« durch den Großinquisitor den angeblich wichtigsten Satz des Thomas Hobbes gleich: *Jesus is the Christ*. Denn die Kraft eines solchen Satzes wirke (als eine Art Legitimitätsreserve, könnte man sagen) auch dann »wenn er im Begriffssystem des gedanklichen Aufbaus an den Rand, ja scheinbar sogar außerhalb des Begriffskreises geschoben wird«, während im Vordergrund für den sozialen und politischen Bereich die Wirkung Christi wissenschaftlich-staatstheoretisch »unschädlich« gemacht wird. Damit ist die Frage nach dem Verhältnis von Schmitts Politischer Theologie und seiner kryptischen »katholisierenden Privatmythologie« (Nichtweiß) zu seinem ausgeprägten Etatismus aufgeworfen³¹. Schmitt selbst hat ja seine Staatslehre mit dem Stichwort »Säkularisierung« in den Horizont seiner Politischen Theologie gestellt. Und sein widersprüchliches Verhältnis zu Hobbes, den er ursprünglich als Agnostiker sah und schließlich um der Stimmigkeit seiner Thesen willen in seinem Hobbes-Kristall³² (der eigentlich ein Schmitt-Kristall ist³³) als christlichen Staatsdenker zu vereinnahmen versuchte³⁴, spiegelt das Pro-

30 Carl Schmitt, *Römischer Katholizismus und politische Form*, 1925, S. 44.

31 Seubert (N 5, S. 445) hat für die problematische »Verbindung vom Etatismus und Katholizismus Schmitts« auf Ingeborg Villingen hingewiesen: Carl Schmitts Kulturkritik der Moderne. Text, Kommentar und Analyse der »Schattenrisse« des Johannes Negelinus, 1995, und die doppelte »Urprägung« Schmitts in München betont: die mythologisch-ästhetische in der Schwabinger Boheme kurz vor dem Ersten Weltkrieg und die des »Etatisten, Staats- und Reichsdenkers in den Auflösungen des Bürgerkriegs« der Jahre 1918 / 1919.

32 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Ausg. v. 1963, S. 121 f.

33 Groh (N 20), S. 52 ff.

blem. Denn daß Schmitt die theokratischen Gegenrevolutionäre de Bonald, de Maistre und Donoso Cortés in seiner Schrift über *Politische Theologie* (1922/1934) unter den Aspekten von Ausnahmezustand, Souveränität und Entscheidung zusammen mit Hobbes als Autoren *eines*, nämlich des »dezi-
 onistischen« Geistes behandelt, ist – im Blick auf die jeweils vertretenen Inhalte – ziemlich absurd. Das hat Panagotis Kondylis noch einmal sehr klar dargelegt³⁵. Von allen Obsessionen der deutschen Schmitt-Diskussion frei, konnte der griechische Autor dabei ohne irgendeinen Anflug von politischer Polemik oder allgemeiner Abwertung von Person und Werk zugleich zeigen, daß diese Schrift Schmitts – von einigen wenigen unbestreitbaren Beobachtungen abgesehen – in ihren Thesen (namentlich zu Kelsen) nach den üblichen Maßstäben von Wissenschaftlichkeit gänzlich haltlos ist.

Anders nimmt es sich aus, wenn man der späten Interpretation Schmitts folgt und Hobbes als christlichen Staatsdenker auf der ersten Stufe der Säkularisierung begreift³⁶ oder im Gegensatz dazu Schmitts Politischer Theologie jeden theologischen Gehalt abspricht und ihre Begriffe von Ausnahmezustand, Souveränität und Entscheidung lediglich als Instrumente zur Artikulation von Krisensituationen beim Wort nimmt³⁷. Aus größerem Abstand wird Schmitt so ganz unversehens in einen nüchternen Beobachter der Verwerfungen und Umbrüche des modernen Denkens seit Nietzsches Destruktion des Liberalismus und der Entdeckung des politischen Irrationalismus verwandelt³⁸. Mit rund 550 Seiten ist die (Doktor)Arbeit von Günter Meuter der

34 Dazu Günter Maschke, Die Zweideutigkeit der »Entscheidung« – Thomas Hobbes und Juan Donoso Cortés im Werk Carl Schmitts, in: *Complexio Oppositorum*, hrsgg. v. Helmut Quaritsch, 1988, S. 193–221 (209 ff.); s. auch Stefan May, Carl Schmitt – Neuere Literatur zu seinem Werk, in: *Internationale Zeitschrift für Philosophie*, 1995, S. 307–322 (320 ff.). Wie Maschke auch Günter Meuter, Zum Begriff der Transzendenz bei Carl Schmitt, in: *Der Staat* 30 (1991), S. 483–512 (511 f.). Vgl. ferner Hasso Hofmann, Das Politische in Spinozas »Politischem Traktat«, in: *Festschr. f. A. Hollerbach*, 2001, S. 429–453 (433 ff.).

35 Panagotis Kondylis, Jurisprudenz, Ausnahmezustand und Entscheidung. Grundsätzliche Bemerkungen zu Carl Schmitts »Politische Theologie«, in: *Der Staat* 34 (1995), S. 325–357 (350 ff.). Dazu auch Volker Pesch, Jenseits politischer Wirklichkeiten. Zur Kritik von Carl Schmitts politischer Theologie, in: *ZfP NF* 40 (1999), S. 335–354. Über das Verhältnis Schmitts zu dem in Spanien heute vergessenen Cortés jetzt umfassend und gründlich José Rafael Hernández Arias, Donoso Cortés und Carl Schmitt – Eine Untersuchung über die staats- und rechtsphilosophische Bedeutung von Donoso Cortés im Werk Carl Schmitts, 1998.

36 So Giuseppe Antonio Di Marco, Thomas Hobbes nel decisionismo giuridico di Carl Schmitt, Napoli 1999. Das Werk umfaßt weit über 800 Seiten.

37 So Carlo Galli, *Genealogia della politica – Carl Schmitt e la crisi del pensiero politico moderno*, Bologna 1996. Das Werk umfaßt mehr als 900 Seiten.

38 Kritisch zu dieser von Galli schon früher in seinen verdienstvollen italienischen Schmitt-Editionen vertretenen Auffassung Günter Maschke, *La rappresentazione cattolica – Carl Schmitts Politische Theologie im Blick auf italienische Beiträge*, in: *Der Staat* 28 (1989), S. 557–575 (561).

vergleichsweise kürzeste Versuch, das Werk Schmitts unter dem Aspekt der Politischen Theologie als Säkularisierungstheorie zu systematisieren³⁹. Meuter nennt die Theorie der Säkularisierung ausdrücklich die »Begriffssache«, mittels derer die systematische Einheit der so offenkundig unterschiedlichen Werkteile zu begreifen sei⁴⁰. Als Elemente jener Verfallsgeschichte der Verweltlichung erscheinen: die reformatorische Privatisierung der Religion, das Subjektivitätsprinzip, der liberale Individualismus mit seiner Feindschaft gegen das Opfer, die Prozesse der Rationalisierung und Technisierung, der Erstickung aller Transzendenz in bloßer Immanenz und Funktionalität, das Gefälle hin zu einem dem Egoismus dienenden Wohlfahrtsstaat und hinter allem der angebliche jüdische Weltherrschaftsanspruch, der sich im Christentum mit der Zurückdrängung der Heidenchristen durch die Judenchristen geltend gemacht haben soll. Gegen all das habe der Gegenreformer Schmitt die heidenchristliche Position zu stärken versucht, d. h. als Katechon, als Aufhalter im Kampf gegen die restlose Funktionalisierung und Ökonomisierung der Welt, den Staat als eine das Innere und das Äußere, Religion und Politik integrierende Ordnung beschworen⁴¹.

Doch stecke Schmitt in einem Dilemma: Als Kritiker der Säkularisierung gerate er selbst in den Sog des verabscheuten Gegenstandes, verfallende selbst dem Unheil des Säkularisierungsprozesses, gehe mit seinem gegenstrebigem Versuch der Deifizierung einer konkreten diesseitigen Ordnung aus dem eigenen Glauben gleichwohl selbst den Weg der Sünde. Der Katechon werde zum Beschleuniger wider Willen. Sicher entspricht die letzte Schlußfolgerung einer späten, rechtfertigenden Selbststilisierung Schmitts. Als systembildend taugt der Begriff des Katechon indes kaum. Schmitt selbst gebraucht ihn ja keineswegs mit einheitlichem Sinn. Die erste Verwendung 1942 richtet sich negativ gegen die alten, den neuen Aeon aufhaltenden Mächte⁴². Von der Entfaltung dessen, was man ein System oder einen systematischen Zusammenhang nennen könnte, ist bei Meuter freilich auch kaum etwas zu finden, dafür eine außerordentliche Fülle von Einsichten, Hinweisen, Durchblicken, Querverweisen, Hintergrund- und Umfeldinformationen⁴³.

39 Günter Meuter, *Der Katechon – Zu Carl Schmitts fundamentalistischer Kritik der Zeit*, 1994.

40 Ebd. S. 22.

41 Dies hat schon Maschke (N 38), S. 569, als »Zentralgedanken der politischen Theologie Schmitts« bezeichnet.

42 S. dazu in diesem Buch S. 211 N 69 und jetzt im einzelnen Felix Grossheutschi, *Carl Schmitt und die Lehre vom Katechon*, 1996, S. 57 ff.

43 Verständlich daher die Kritiken: enthusiastische Besprechung von Stefan Breuer in der FAZ Nr. 49 v. 27. 02. 1995, lapidar die von Lilla (N 14): *bloated and unfocused*.

IV.

Inzwischen hat auch die modernste, die französische Methode der Textbehandlung in der Schmitt-Diskussion Einzug gehalten: die der Dekonstruktion oder – für die deutschen Verhältnisse etwas moderater – der Dekonzentration. Das erste Ergebnis dieses Vorgangs ist ein etwas rätselhafter Dissertationstitel: »Der Staat nach seinem Ende – Die Versuchung Carl Schmitts«⁴⁴. Der Autor Friedrich Balke geht von der Hypothese aus, daß Schmitts Werk auf ein Problem antwortet, das den Horizont seiner Lösung überschreitet, folglich aus seinen Lehren, aus seiner Politischen Theologie, aus seinem Katholizismus, seinem Begriff des Politischen als bloßen Reflexen nicht erschlossen werden kann, obwohl es deren eigentlichen Antrieb bildet. Man kann es vielleicht auch etwas einfacher und altmodischer sagen: Schmitts Werk – ein Krisensymptom, nicht nur in seinen Behauptungen, sondern mehr noch in seinen Fragestellungen, Haltungen, Verdrängungen und Als-Ob-Präntionen. Eine Vorstellung, die dem Autor des vorliegenden Buches nicht fremd ist. »Der Staat nach seinem Ende«, das sei »der Staat im Fall«. Man darf sich das so erklären: »Staat« bezeichnet nur noch einen unentbehrlichen Ordnungsfaktor, der übriggeblieben ist, nachdem alle denkbaren Möglichkeiten, sich ihn als ein subjektförmiges Selbst, als eine wirkliche politische Einheit vorzustellen, entfallen sind. Carl Schmitts Versuchung besteht danach in der beständigen Neigung, durch die gegen diesen Auflösungsprozeß gerichtete Beschwörung von Einheit – staatlich, politisch oder als Nomos der Spätphilosophie – den Konsequenzen der eigenen frühen Einsichten in diesen Vorgang auszuweichen. Und die heißen: bloße Als-Ob-Theokratie der Gegenrevolutionäre in der *Politischen Theologie*, unwiderruflicher Verlust des Kausalitätsprinzips als allgemeiner geistiger Orientierung in der »Politischen Romantik« und reine Selbstbezüglichkeit des Rechtssystems in »Gesetz und Urteil«⁴⁵. Freilich kann man jene Versuchung auch umgekehrt als den immer wieder doktrinär unterdrückten Zug zur Verfolgung und Entfaltung des Gesehenen verstehen.

So oder so geht es in dieser Perspektive nicht so sehr um den Autor des Werks und um das Werk als Produkt dieses Autors, sondern um die Texte als »semantische Ablagerungen« aus der krisenhaften Epoche des Übergangs zur industriellen Massengesellschaft⁴⁶. Aus solcher Sicht hatte der Pilgerpfad

44 Friedrich Balke, *Der Staat nach seinem Ende – Die Versuchung Carl Schmitts*, 1996. S. dazu auch schon Kay Waechter, *Studien zum Gedanken der Einheit des Staates – Über die rechtsphilosophische Auflösung der Einheit des Subjekts*, 1994, S. 15 ff.

45 Dazu in diesem Buch S. 26 ff.

nach Plettenberg längst an Interesse verloren, bevor er verfiel. Ebenso erfreulich wie eindrucksvoll kommen jetzt jüngere Autoren (wieder) auf die Sache zurück: auf das Problem der Bildung, Wahrung und Repräsentation politischer Einheit in einer und über einer sich schier unbegrenzt ausdifferenzierenden, polyzentrischen Gesellschaft⁴⁷. Sie sehen die Bedeutung von Schmitts politischer Theologie für seinen Antiliberalismus, ohne daraus eine reine Glaubenssache zu machen. In der Tat lassen sich Schmitts politische und juristische Theorien nicht einfach in politische Theologie auflösen⁴⁸. Dem Dunstkreis aller Zeloten entrückt, kann es dann bei dem in Toronto lehrenden Rechtsphilosophen David Dyzenhaus sogar zu einer lehrreichen Begegnung von Schmitts Antiliberalismus mit Rawls' politisch gewendetem Liberalismus kommen⁴⁹.

Berlin, im Mai 2001

H. H.

46 Thomas Vesting, Die permanente Revolution. Carl Schmitt und das Ende der Epoche der Staatlichkeit, in: *Metamorphosen des Politischen – Grundfragen politischer Einheitsbildung seit den 20er Jahren*, hrsgg. v. Andreas Göbel u. a., 1995, S. 191–201 (193).

47 Dirk van Laak, Einleitende Bemerkungen, ebd. S. 7–21 (7 ff.).

48 S. dazu Maschke, der die große Bedeutung der politischen Theologie für das Werk Schmitts betont (N 38, S. 561, 564, 569), dann aber vor der »Vertheologisierung« Schmitts warnt (N 8, S. 105 ff.) und in seiner großen Schmitt-Edition (Carl Schmitt, *Staat, Großraum, Nomos – Arbeiten aus den Jahren 1916–1969*, hrsgg. mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Günter Maschke, 1995) den Denkweg Schmitts im wesentlichen aus staatsrechtlich-politisch-völkerrechtlicher Perspektive rekonstruiert; s. dazu ebd. das Vorwort, bes. S. XIII.

49 David Dyzenhaus, *Legality and Legitimacy – Carl Schmitt, Hans Kelsen und Hermann Heller in Weimar*, Oxford 1997, S. 218 ff. Siehe dazu auch Hasso Hofmann, *Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie*, 2000, S. 210.

Vorwort zur dritten Auflage

Die Diskussion über Person und Werk Carl Schmitts hat in den letzten Jahren erstaunliche Ausmaße angenommen. Konnte Dirk van Laak die Rolle Schmitts »in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik« in einer verdienstvollen Studie (Gespräche in der Sicherheit des Schweigens, 1993) noch alleine erforschen, so verlangte die Vermessung der Carl Schmitt-Renaissance wohl ein internationales Team. Eine Analyse der Gründe dieses Phänomens brächte gewiß manche Erkenntnisse, weniger vielleicht über das Werk Schmitts als über gegenwärtige politische und wissenschaftliche Lagen und Befindlichkeiten. Einen einschlägigen Beitrag bietet etwa die Arbeit von Hartmuth Becker über »Die Parlamentarismuskritik bei Carl Schmitt und Jürgen Habermas« von 1994 (siehe dazu im folg. S. XXV).

Sind belangvolle, mehrschichtige, facettenreiche und daher hinlänglich mehrdeutige Texte eines Autors erst einmal unter einer dicken Schicht von Sekundärliteratur begraben, schlägt unweigerlich die Stunde der Entdecker der »eigentlichen« Bedeutung hinter dem angesammelten Wust fachlicher Detailinterpretationen. Gegenwärtig gilt die »Politische Theologie« als Universalschlüssel (dazu im folg. S. XXXV ff.). Auf dieser Spur jetzt auch: Mathias Eichhorn, Es wird regiert! Der Staat im Denken Karl Barths und Carl Schmitts in den Jahren 1919 bis 1938, 1994, sowie inhaltsreich Bernd Wacker (Hrsg.), Die eigentlich katholische Verschärfung ... Konfession, Theologie und Politik im Werk Carl Schmitts, 1994, mit einem umfassenden Forschungsbericht von Manfred Lauer mann (ebd., S. 295 ff.), der den Titel der Sammlung indes weit hinter sich läßt; ferner Günter Meuter, Der Katechon. Zu Carl Schmitts fundamentalistischer Kritik der Zeit, 1994. Die Ausweglosigkeit Politischer Theologie anstelle einer fehlenden praktischen Philosophie des Politischen zeigt als Lehre aus Carl Schmitt Heinrich Meier, der seiner brillanten Studie von 1988 (s. u. S. XXXVIII) inzwischen eine breitere und vertiefende Ausarbeitung hat folgen lassen: Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung Politischer Theologie und Politischer Philosophie, 1994.

In welchem Maße Schmitts Thesen von aller Motivforschung nach Maßgabe von Schmitts Selbststilisierung ganz unabhängig nach wie vor provokativ

zu wirken geeignet sind, demonstriert ein Gutachten Schmitts für den Industriellen Friedrich Flick aus dem Jahre 1945 mit der politischen Zuspitzung durch Helmut Quaritsch, der diesen Text editorisch vorbildlich präsentiert: Carl Schmitt, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz »Nullum crimen, nulla poena sine lege«, mit Anmerkungen und einem Nachwort des Herausgebers, 1994. Hingewiesen sei schließlich auch noch auf die zu aktuellen Problemen hinführende Studie von Heiner Bielefeldt, Kampf und Entscheidung – Politischer Existentialismus bei Carl Schmitt, Helmuth Plessner und Karl Jaspers, 1994, und die verdienstliche Arbeit von Mathias Schmoeckel über ein nach wie vor vernachlässigtes Thema: Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, 1994.

Stand und Entwicklung der Diskussion im ganzen erneut zu reflektieren, fehlt so kurze Zeit nach dem Erscheinen der ziemlich rasch vergriffenen Vorauflage indes der notwendige zeitliche Abstand. So geht die dritte Auflage als unveränderter Nachdruck der zweiten Ausgabe von 1992 hinaus. Eine Übersetzung ins Italienische wird folgen.

Berlin, im November 1994

H. H.

Vorbemerkungen zur Neuauflage

Dieses Buch ist vor mehr als 30 Jahren geschrieben und im Herbst 1962 von der Erlanger Juristenfakultät als Dissertation angenommen worden. Von Wilhelm Hennis und Hans Maier in ihre schöne Reihe POLITICA aufgenommen, konnte die Arbeit dort 1964 im Druck erscheinen. Das war ein ungewöhnlich guter Start, dem gewiß ein beträchtlicher Teil des recht beachtlichen Erstlings-Erfolges geschuldet ist. Seit vielen Jahren bin ich – auch und gerade von Studenten – immer wieder nach einer Neuauflage gefragt worden. Trotz mancherlei Bedenken habe ich diesem Drängen im Blick auf die Studierenden schließlich nachgegeben und bin dankbar, daß Herr Professor Simon, der Verleger der Werke meines Autors¹, die Arbeit in sein Programm übernommen hat. Aus jener Intention erklären sich Ausstattung und Preis der Neuauflage.

Das Buch hat sich in der immer weiter ausgreifenden, immer detaillierteren und tiefergehenden Diskussion um Person und Werk Schmitts über gut ein Vierteljahrhundert behauptet. Gleichwohl wäre der Text in mancher Hinsicht gewiß änderungs-, in vielen Partien jedenfalls ergänzungsbedürftig. Aber die Fragen und Einsichten einer so langen Debatte und der Wandel ihrer Perspektiven und Bezüge können weder kurzerhand eingearbeitet noch

1 Die dem neuen Regime verpflichteten politischen Broschüren der Jahre 1933 und 34 (»Staat, Bewegung, Volk«, »Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens« und »Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches«) ließ Schmitt freilich nicht im Verlag Duncker & Humblot mit seiner 1848er Tradition, sondern in der einschlägig profilierten Hamburgischen Verlagsanstalt erscheinen, welche 1938 auch den »Leviathan« und 1940 den Sammelband »Positionen und Begriffe« herausbrachte. 1938 verlegten wiederum Duncker & Humblot in der Reihe der Schriften der Akademie für Deutsches Recht »Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff«. Aus dem Verlag Duncker & Humblot abgezogen und an die Hanseatische Verlagsanstalt gegeben hat Schmitt 1933 nur den »Begriff des Politischen«. Er löste diese Schrift damit in erster Linie aus der Reihe »Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte«, als deren Heft 10 der »Begriff des Politischen« erschienen war. »Zwischen Arnold Bergsträsser und Gerhard Leibholz ist sie (sc. diese Schrift, H. H.) in einem falschen, karikierenden Licht«, schrieb Schmitt unter dem 12. April 1933 an den damaligen Verlagsleiter Dr. Feuchtwanger (freundliche Mitteilung des Verlags). Schmitts Bemerkung bezieht sich auf die Hefte 9 und 12 jener Reihe, nämlich: »Sinn und Grenzen der Verständigung zwischen Nationen« von Bergsträsser und »Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild« von Leibholz.

einfach nachgetragen werden². Alles dies erforderte ein neues und damit notwendig anderes Buch, das zu schreiben der Verfasser weder die Zeit hat noch die Neigung verspürt. Andererseits ist es in der vorliegenden Gestalt längst Teil einer langen und intensiven Interpretationsgeschichte und als solcher wohl repräsentativ für eine bestimmte geistige Situation und eine bestimmte Position. Insofern behält der Text auch so eine gewisse Bedeutung und sollte gar nicht verändert werden.

Die Dauer seiner Wirkung hat ihren ersten Grund natürlich schlicht in dem fortwährenden und anscheinend noch wachsenden Interesse an Carl Schmitt. Dies äußert sich vornehmlich in ungewöhnlich leidenschaftlichen Kontroversen und Abgrenzungen, die eigentümlicherweise selbst und gerade unter Staatsrechtlern »mit fast religiöser Inbrunst«³ geführt respektive gelebt werden. Das ist um so erstaunlicher, als Schmitts Weimarer Staatslehre die bundesrepublikanische Realität zumindest auf den ersten Blick schwerlich erfaßt und der Autor selbst seinen Staatsgedanken schon vor über 50 Jahren definitiv aufgegeben hat⁴, indem er das vollzog, was man heutzutage einen Paradigmenwechsel nennt. (Siehe dazu den 5. Teil dieses Buches.) Warum also Carl Schmitt? Warum nicht Hans Kelsen, der zweifellos ein viel bedeutenderer Rechtstheoretiker war und über die Demokratie beispielsweise – wie Richard Thoma⁵ – ungleich Zutreffenderes geschrieben hat als Schmitt?⁶

2 Über die neuere Schmitt-Diskussion informieren Peter Römer, Tod und Verklärung Carl Schmitts, in: ARSP 76 (1990), S. 373 ff.; Uwe Justus Wenzel, Zur Carl Schmitt-Forschung, in: PhJb 97 (1990), S. 395 ff.; Herfried Münkler, Carl Schmitt in der Diskussion, in: NPL 35 (1990), S. 289 ff.; Reinhard Mehring, Vom Umgang mit Carl Schmitt: Zur neueren Literatur, erscheint in: GuG 1993; siehe auch die polemisch-apologetische Materialsammlung von Günter Maschke: Der Tod des Carl Schmitt, 1987.

3 So Werner v. Simson, Carl Schmitt und der Staat unserer Tage, in: AöR 114 (1990), S. 185 ff. (186).

4 Siehe *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines Symbols* (1938), Neuauflage 1982 mit einem bemerkenswerten Nachwort v. Günter Maschke. Im Begriff des Politischen, Neudr. 1963, heißt es S. 10: »Der europäische Teil der Menschheit lebte bis vor kurzem in einer Epoche, deren juristische Begriffe ganz vom Staat her geprägt waren und den Staat als Modell der politischen Einheit voraussetzten. Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren. Mit ihr geht der ganze Überbau staatsbezogener Begriffe zu Ende.« Man kann in dieser These allerdings die sachliche Aktualität von Schmitts Begriff des Politischen sehen, insofern er die Entstaatlichung der Gesellschaft formuliert, mit deren Konsequenzen wir es heute zu tun haben: Thomas Vesting, Erosionen staatlicher Herrschaft. Zum Begriff des Politischen bei Carl Schmitt, in: AöR 117 (1992), S. 4 ff. (27 ff.); siehe auch schon ders., Politische Einheitsbildung und technische Realisation. Über die Expansion der Technik und die Grenzen der Demokratie, 1990.

5 Z. B. Richard Thoma, Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff, 1923.

6 Hans Kelsen, *Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Aufl. 1929; dazu Horst Dreier, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*, 2. Aufl. 1990, S. 249 ff. Hans Mayer, der

I.

1. Die Vermutung liegt nahe, daß Schmitts intensive Nachwirkung fürs erste mehr mit der Befindlichkeit der Bundesrepublik zu tun hatte und hat als mit der theoretischen Qualität von Schmitts Staatslehre. In der Tat geht der Streit im Kern allemal um die Person, nämlich um Schmitts Rolle in den Jahren 1933–36, und in dieser Frage um ein Stück Vergangenheitsbewältigung.

Gewiß: Carl Schmitt ist vor allem in der dogmatischen Bearbeitung des Grundgesetzes in einem ungewöhnlichen Maße präsent. Damit wird hier weniger Schmitts Instrumentarium von griffigen Formeln, scheinbar so schneidigen Antithesen und schlagenden Begriffen wie »Hüter der Verfassung«, »dilatorischer Formelkompromiß«, »Prämie auf den legalen Machtbesitz«, »Identität und Repräsentation«, »souveräne und kommissarische Diktatur«, »Legitimität und Legalität«, »Freiheitsrechte und institutionelle Garantien«, »Gesetz und Maßnahme«⁷ etc. angesprochen. Vielmehr sei auf die Sache selbst verwiesen, und d. h. konkret: auf die Grundrechtstheorien, das konstruktive Mißtrauensvotum (Art. 67 GG) und die Grenzen der verfassungsändernden Gewalt (Art. 79 Abs. 3 GG). Es ist zwar historisch nicht geklärt, ob und inwieweit die Lehren Schmitts bei den Festsetzungen der Art. 67 und 79 GG bewußt und wirksam waren. Doch wird die sachliche Übereinstimmung – die freilich auch mit den entsprechenden Lehren Fraenckels⁸ in der einen und Bilfingers⁹ sowie weiterer Autoren in der anderen Hinsicht besteht – gerne als Rezeption genommen¹⁰. Unbezweifelbar und

beide als akademische Lehrer erlebt hat, schreibt (Ein Deutscher auf Widerruf. Erinnerungen, Bd. I, 1982, S. 148): »Schmitt brillierte als Formulierer, Kelsen war ein Denker«.

7 Siehe dazu Ernst Forsthoff, Über Maßnahmegesetze, in: ders., Rechtsstaat im Wandel, 2. Aufl. 1976, S. 105 ff.; Christian-Friedrich Menger u. Herbert Wehrhahn, Das Gesetz als Norm und Maßnahme, in: VVDStRL 15 (1957), S. 3 ff., 35 ff., und hierzu meine Analyse in: Das Postulat der Allgemeinheit des Gesetzes, in: Die Allgemeinheit des Gesetzes, hrsgg. v. Christian Starck, 1987, S. 9 ff.

8 Verfassungsreform und Sozialdemokratie, in: ders., Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–1932, 1968, S. 89 ff.

9 Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Republik, 1929; weitere Nachweise zum Widerspruch gegen die positivistische Auffassung von der Allmacht des verfassungsändernden Gesetzgebers schon in der Weimarer Staatsrechtsdiskussion bei Hans-Ulrich Evers, in: Rudolf Dolzer u. Klaus Vogel (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand November 1991, Art. 79 Abs. 3 GG Rn. 13 (Zweitbearbeitung).

10 Vgl. statt aller Reinhard Mußnug, Carl Schmitts verfassungsrechtliches Werk und sein Fortwirken im Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, hrsgg. v. Helmut Quaritsch, 1988, S. 517 ff.; dazu Michael Stolleis, Die Jünger am Grabe, in: Rechtshistorisches Journal 6 (1987), S. 247 ff.; Hasso Hofmann, Was ist uns Carl Schmitt?, in: Festschr. f. W. Hennis, 1988, S. 545 ff.; Roman Schnur, Aufklärung. Bemerkungen

direkt ist dagegen Schmitts Einfluß auf die Grundrechtsdogmatik. Hat er mit seiner Differenzierung innerhalb des Grundrechtsteils der Weimarer Reichsverfassung zwischen Rechtsverbürgungen und Programmsätzen einerseits und verfassungskräftigen Gewährleistungen bestimmter Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts (der von ihm sog. Instituts- und institutionellen Garantien wie Eigentum, Berufsbeamtentum und gemeindliche Selbstverwaltung) andererseits doch zur heutigen Unterscheidung subjektiv- und objektivrechtlicher Wirkungen aller Grundrechte beigetragen. Vor allem aber prägt Schmitts Formulierung des »rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips«¹¹ das Verständnis der klassischen Freiheitsgarantien: Danach ist die Freiheitssphäre des einzelnen prinzipiell unbegrenzt, während die Eingriffsmöglichkeiten des Staates prinzipiell begrenzt, meßbar, kontrollierbar und folglich begründungsbedürftig sind¹². Schmitt gelingt es damit, das philosophische Freiheitsprinzip, mit dem Kant die revolutionäre französische Rechteerklärung rechtsstaatlich überholt hatte, in eine griffige staatsrechtliche Formel zu fassen.

Aber all' das nährt längst keine Kontroversen mehr. Freilich impliziert dieser ausdrückliche Rückbezug die Möglichkeit, den neuen Grundgesetz-Positivismus auch im Namen jenes Antipositivismus zu betreiben, den Schmitt von seiner ersten staatstheoretischen Schrift über den »Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen« von 1914 an durchgehalten hat. Das kann auch als Entlastung und Rehabilitierung verstanden werden, da die Naturrechtsrenaissance nach 1945 eben den Rechtspositivismus für das nationalsozialistische Rechtsdenken verantwortlich gemacht hat. Nicht von ungefähr fand es bei aller sonstigen Ablehnung den ausdrücklichen Beifall Schmitts, daß der Verfasser als erster bei den Frühschriften ansetzte. Nun ist es zwar eine »Legende«, daß es der Positivismus war, der die Juristen im Dritten Reich (nicht selten sogar über die neue Legalität hinaus) im Sinne der braunen Machthaber agieren ließ, sondern deren neue Wertvorgaben¹³. Indes mindert dieser Umstand das Gewicht nicht, welches das positivistische Legalitätsargument für eine moderne Staatsbürokratie hat; und er ändert

kungen zu einem Sammelband mit Studien über Carl Schmitt, in: *Der Staat* 27 (1988), S. 437 ff. Siehe auch die Nachw. in N 2.

11 *Verfassungslehre*, S. 163 ff.

12 Dazu statt aller Bernhard Schlink, *Abwägung im Verfassungsrecht*, 1978, S. 192 ff.; Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 1985, S. 516 ff.

13 Zur Kritik der »Positivismuslegende« zuletzt Horst Dreier, *Die Radbruchsche Formel – Erkenntnis oder Bekenntnis?*, in: *Festschr. f. R. Walter*, 1991, S. 117 ff.; zur Kritik der »unbegrenzten Auslegung« im Hinblick auf Schmitt Bernd Rüthers, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, 1988, 2. Aufl. 1989.

auch nichts daran, daß die Reflexion der theoretischen Schwächen des Rechtspositivismus neue substanzhafte Rechtsbegründungslehren zu evozieren und unter bestimmten Bedingungen Folgebereitschaft dafür zu fördern geeignet war. Aber auch derartige, doch eher subtile Überlegungen erregen niemanden mehr. Das tun noch nicht einmal die der politischen Theorie zuzurechnenden Thesen und Begriffe Schmitts, die als solche unter Juristen kaum diskutiert werden. Die große Aufregung beginnt erst bei der Frage nach Schmitts staatsrechtlicher Rechtfertigung der Röhm-Morde und nach Schmitts Hetze gegen jüdische Rechtswissenschaftler.

Zeigte sich Carl Schmitt unter schwierigen Bedingungen bloß etwas charakterschwach, eitel, ehrgeizig und opportunistisch – mit der Folge, daß man seine Schriften der Jahre 1933–36 getrost beiseitelassen kann, den großen Rest aber als integrale Rechtswissenschaft behalten darf?¹⁴ Oder war er überhaupt ein in der Sache selbst haltloser »Dezisionist« und politischer »Okkasionist«?¹⁵ Oder ist er gegen den Anschein in Wahrheit nie Opportunist gewesen und blieb auch 1933 ff. als »Konvertit« seinen »Prägungen« durch den ererbten (Kulturkampf)Katholizismus, dem alten deutschen Etatismus und Nationalismus und dem Ästhetizismus seines Geistes treu? Diese Prägungen verweisen auf allgemeine Erscheinungen, die in ihrer individuellen Reproduktion, wo nicht harmlos, so doch allemal verständlich sind. Was dann noch anstößig bleibt, muß noch nicht einmal auf (im übrigen natürlich immer einzuräumende) persönliche Schwächen zurückgeführt werden; es läßt sich dann auch als intellektueller Zähmungsversuch¹⁶, als Beschwörung der neuen Macht, dazu als Selbstschutz gegen drohende Verfolgung des der SS mißliebigen katholischen Kollaborateurs¹⁷, als Maskierung oder gar gewagte Persiflage¹⁸ deuten. Alles dies impliziert, daß die staatsrechtlichen

14 v. Simson (N 3), S. 188: »Was also die Staatsrechtslehre noch immer auseinander treibt, ist nicht das Verhalten von Carl Schmitt, sondern die nonchalance, mit der es als gleichgültig beiseite getan wird«.

15 Klassische Kritik bei Karl Löwith, Der okkasionelle Dezisionismus von C. Schmitt (1935), in: ders., Gesammelte Abhandlungen. Zur Kritik der geschichtlichen Existenz, 1960, S. 93 ff.; jetzt in: ders., Sämtliche Schriften Bd. VIII, 1984, S. 32 ff.

16 Gegen die Annahme eines »Zähmungskonzepts« Carl-Hermann Ule, Carl Schmitt, der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: VerwArch. 81 (1990), S. 1 ff.

17 So Joseph Bendersky, Carl Schmitt. Theorist for the Reich, 1983, S. 195 ff. Vgl. aber Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 1988, S. 994, 1002 f.; krit. dazu auch Bernd Rüthers, Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, 1989, 2. Aufl. 1990, S. 107 f.

18 Diese etwas abenteuerliche Deutung bietet Günter Maschkes Nachruf in der FAZ vom 11. 4. 1985, wonach »man die zwischen 1933 und 1945 veröffentlichten Schriften Schmitts ... als Kunstwerke äußerster und halsbrecherischer Vieldeutigkeit (lesen müsse)«. Die »Nähe zum nationalsozialistischen Jargon« sei »parodistisch«. Nun, die vielen hektisch produzierten Zeitungs- und

Aussagen vor und nach 1933 oberhalb jener Grundstimmungen nichts miteinander zu tun haben. Gewisse offenkundige Konstanten in den politischen Bewertungen (etwa des Rechtsstaats) werden dabei a conto der bloß politischen Schriftstellerei abgeschrieben. Laufen diese und ähnliche Interpretationen¹⁹ aber nicht darauf hinaus, Schmitt als tragisch Verstrickten und Geseiterten erscheinen zu lassen, und entspringt die Leidenschaft der ganzen Diskussion letztlich nicht dem Versuch, über das Exempel Carl Schmitt die Jurisprudenz des Dritten Reichs durch intellektuelle Überholung der Banalität des Schlechten²⁰ in die Geschichte der juristischen Kultur Deutschlands zu integrieren?²¹

2. Oder war alles ganz anders? War Schmitts Frontwechsel des Jahres 1933 nur die logische Konsequenz seiner vorgängigen politischen Option für den totalen Führerstaat? Mehr noch: Gibt es darüber hinaus vielleicht eine objektiv begründete oder begründbare innere Folgerichtigkeit der Theorie? Resultiert sie – wenn schon nicht aus der Ideologie des Monopolkapitalismus – so doch aus der durchgehenden Intention der Verteidigung einer elitär-bürgerlichen Gesellschaftsordnung unter den Bedingungen des Industriekapitalismus und der Massendemokratie? Sind die Wendungen, Wandlungen und Widersprüche der Schmittschen Theorie also bloß belanglose Oberflächenphänomene eines konsequenten sozio-ökonomischen Geschehens? Ist Schmitt in der Bonner Republik vielleicht gar nicht wegen seiner Zusammenarbeit mit den Nazis verrufen (gewesen), sondern deshalb, weil er mit seinen Schriften gegen die gängigen Rationalisierungen der »wehrhaften Demokratie« des Grundgesetzes deren wahre Logik latenter Diktatur demonstrierte?²²

Diese marxistische Sicht hat teilweise vorzügliche Analysen hervorgebracht²³. Derartige Einsichten sind in der Bundesrepublik im allgemeinen

Zeitschriftenartikel Schmitts nach 1933 (einschließlich der »Leitsätze für die Rechtspraxis«) waren keine derartigen »Kunstwerke«. Der »Reichsrechtsführer« Hans Frank hat sie zweifellos zutreffender beurteilt. Auch die mehrfach bezeugte neue autoritäre Schroffheit von Schmitts Auftreten in dieser Zeit spricht nicht gerade für die von M. imaginierte souverän-ironische Geisteshaltung.

19 Eine Verteidigung der vorstehend skizzierten mehrschichtigen Art hat sehr klug und umsichtig Helmut Quaritsch entwickelt (Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 1989, 2. Aufl. 1991). Nicht unter den »Prägungen« Schmitts erscheint dessen Antisemitismus. Er wird aber 1989 (S. 81) für die 30er Jahre als Möglichkeit eingeräumt und nunmehr (in der 2. Aufl. 1991, S. 85 ff.) für diesen Zeitraum definitiv zugestanden. Man lese jetzt dazu das »Glossarium« (N 53)! Siehe auch später unter IV.

20 Darauf besteht in Sachen Schmitt Bernd Rütters, Entartetes Recht (N 13); ders., Carl Schmitt im Dritten Reich (N 17).

21 So Bernhard Schlink, Why Carl Schmitt, in: Rechtshistorisches Journal 10 (1991), S. 160 ff. (175).

22 So Ulrich K. Preuß, Die latente Diktatur im Verfassungsstaat. Zum 95. Geburtstag von Carl Schmitt, in: Die Tageszeitung vom 12. 7. 1983, S. 8 f.

und unter den Staatsrechtlern im besonderen vom Ursprung her jedoch nicht nur nicht »mehrheitsfähig«, sondern provozieren Bekräftigung des nationalen (und katholischen) Etatismus' Schmitts. In dieser mit dem Problem der Vergangenheitsbewältigung verschränkten Links-Rechts-Konfrontation liegt ein zweiter Grund für Dauer und Schärfe der Diskussion über Schmitt. Stand sie doch zusätzlich im Zeichen des für die Staatlichkeit der alten Bundesrepublik konstitutiven Ost-West-Gegensatzes. Daraus resultierte indes kein einfacher Verlauf der Diskussionsfronten. Es gab ja auch liberale Anverwandlungen im Horizont des Bonner Grundgesetzes²⁴ und auf der anderen Seite nicht nur kritische Analysen und Entlarvungen, sondern auch linke Schmitt-Rezeptionen. Habermas hat aus seiner intellektuellen Hochschätzung Schmitts nie einen Hehl gemacht und ihn in seinem auch praktisch-politisch außerordentlich einflußreichen Buch über den »Strukturwandel der Öffentlichkeit« (1962) ganz unbefangen als wissenschaftliche Autorität behandelt, ja Schmitts Parlamentarismusschrift mit der geistesgeschichtlich-politischen Toterklärung des liberal-demokratischen Repräsentativsystems schlicht als Zeugnis realistischer Beobachtungen genommen²⁵. Gerade dieser – wirkliche oder scheinbare – politische Realismus namentlich in der Parlamentarismus-Kritik, die Schärfe der nicht normativ verstellten Beobachtung, der antibürgerliche Gestus der Entschiedenheit, Schmitts Illiberalismus und sein Antipluralismus, genauer: seine – genuin marxistische – Unterscheidung von Demokratie und Liberalismus/Parlamentarismus sowie die dem seinerzeit vorherrschenden Harmoniestreben schneidig widerstreitenden antithetischen Begriffsbildungen machten Schmitt auch für die Linke interessant²⁶.

23 Ingeborg Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung Carl Schmitts*, 1976, 2. Aufl. 1980. Die Analyse läßt indes durch die marxistische Orientierung die antibürgerlichen Momente im Denken Schmitts verschwinden. Auf diesen naheliegenden Einwand hin hat Maus Studien über Schmitts »Konservatismus« nachgeliefert: *Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus*, 1986.

24 Vgl. Hermann Lübke, Carl Schmitt liberal rezipiert, in: *Complexio Oppositorum* (N 10), S. 427 ff.

25 Das ist der objektive Kern der Diskussion um Schmitts Einfluß auf die »Frankfurter Schule«. Ellen Kennedys *Attacke* (Carl Schmitt und die »Frankfurter Schule«. *Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert*, in: *GuG* 12 [1986], S. 380 ff.) zielte jedoch darüber hinaus auf Habermas' *Demokratiethorie*. Siehe die replizierende Schmitt-Kritik von Jürgen Habermas: *Der Schrecken der Autonomie* (1986), jetzt in: ders., *Eine Art Schadensabwicklung*, 1987, S. 101 ff. (112 ff.); gegen Schmitts *Trennung von Demokratie und Liberalismus*. Zum ganzen Ulrich K. Preuß, *Carl Schmitt und die Frankfurter Schule. Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert*, in: *GuG* 13 (1987), S. 400 ff.; Peter Haungs, *Diesseits oder jenseits von Carl Schmitt? Zu einer Kontroverse um die »Frankfurter Schule«*, in: *Festschr. f. W. Hennis*, 1988, S. 526 ff.

26 Siehe Volker Neumann, *Der Staat im Bürgerkrieg. Kontinuität und Wandlung des Staatsbegriffs in der politischen Theorie Carl Schmitts*, 1980; ders., *Die Wirklichkeit im Lichte der Idee*, in: *Complexio Oppositorum* (N 10), S. 557 ff.

Mithin gibt es nicht nur einen Streit über den schlechten, sondern auch einen Kampf um den echten Carl Schmitt und dessen richtige Enträtselung. Der Autor selbst hat das durch seine meisterhafte Strategie der Selbstinszenierung, Selbststilisierung und Selbstverrätselung allzeit gefördert²⁷. Seit den 50er Jahren waren ihm in seinem Plettenberger »Exil« Inszenierung und Fortgang des Deutungsbetriebs verständlicherweise ein wesentlicher Inhalt seines Lebens. Kern der Auseinandersetzung ist allemal die Frage, ob das Jahr 1933 im Werk Schmitts eine Zäsur bedeutet. Deren unbedingte Verneinung kennzeichnet alle »linksschmittianischen Kritiker«²⁸. Freilich hat der Autor selbst mit der Herausgabe seiner Aufsatzsammlung »Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles« 1940 eine eindeutige Kontinuitätsbehauptung aufgestellt. Wir werden auf diesen Kernpunkt zurückkommen müssen.

3. Ein dritter Grund für die Dauer und Lebhaftigkeit der Schmitt-Diskussion kommt hinzu. Schmitt war nicht nur juristischer Schriftsteller, sondern auch – ja vielleicht noch mehr – politischer Publizist. Als Hermeneut des Politischen bot er allezeit perspektivische Erhellungen der jeweiligen »Lage«. Und im kalten Licht seiner schneidigen Antithesen zeigte sich deren Brüchigkeit. Damit hatte Schmitt von Anfang an ein weit über den Kreis seiner Fachgenossen hinausreichendes Publikum. Dies entsprach seiner geistigen Spannweite, die Interessen an Literatur, Kunst und Musik, Philosophie, Politik, Religion und Recht umfaßte. In seinen jungen Jahren ist nur ein Teil seiner Produktion fachwissenschaftlicher Art, der andere literarisch-künstlerischer Natur. Und später blieb er ein »Grenzgänger zwischen Recht und Politik« (V. Neumann). Aus seinem vielfältigen geistigen Umfeld empfing er reiche Anregungen. Vieles ansprechend sprach er viele an und wirkte weit. Sein ganz und gar nicht juristisch-dogmatisch konstruierendes Denken, sein Stil, seine verblüffende Art, Entlegenes anzuführen, die Broschürenform wichtiger Publikationen, also eine Art Flugschriftcharakter seiner Thesen taten ein übriges.

In der politisch-zeitkritischen Prägung des Werks liegt auch der Grund für eine breite internationale Rezeption Schmitts²⁹, die mittlerweile selbst

27 Reinhard Mehring, *Pathetisches Denken. Carl Schmitts Denkweg am Leitfaden Hegels: katholische Grundstellung und antimarxistische Hegelstrategie*, 1989, S. 194 f.

28 So treffend Manfred Lauer, »Positionen und Begriffe« als Kontinuitätsbehauptung, Bemerkungen anlässlich der Neuauflage 1988, in: *Die Autonomie des Politischen. Carl Schmitts Kampf um einen beschädigten Begriff*, hrsgg. v. Hans-Georg Flickinger, 1990, S. 97 ff. (102).

29 Siehe dazu Helmut Rumpf, *Neues Westliches Echo auf Carl Schmitt*, in: *Der Staat 22* (1983), S. 381 ff.; Günter Maschke, *Carl Schmitt in Europa*, in: *Der Staat 25* (1986), S. 575 ff.; Manfred Baldu, *Carl Schmitt im Hexagon*, in: *Der Staat 26* (1987), S. 566 ff.; dazu die Beiträge von George

schon wieder Forschungsgegenstand geworden ist. Dabei steht teilweise das Interesse im Vordergrund, jenes große internationale Echo als Beweis der Klassizität gegen kleinliche heimische Kritiker zu kehren, teilweise zeigt sich das spezielle Bemühen, Schmitt auf diese Weise in die Nähe des italienischen Faschismus zu rücken und ihn dadurch vom Nationalsozialismus abzusetzen³⁰. Für Italien liegt jetzt eine große Arbeit vor, welche die notwendigen Differenzierungen vornimmt und Sach- wie Aktualitätsgehalt der Schmitt-Rezeption überprüft³¹.

II.

1. Den Ort dieses Buches in jener weitläufigen und vielschichtigen Diskussionsgeschichte bestimmen die Entstehungszeit 1960–62, der Charakter einer juristischen Dissertation, die Anlage als (bislang einzige) entwicklungs-geschichtliche Gesamtdarstellung³², der philosophische Einfluß meines Lehrers Karl Löwith sowie die Distanz zwischen dem sauerländischen Plettenberg und dem fränkischen Hugenottenstädtchen Erlangen. Der Verfasser hat diesen Abstand gehalten, sich an den Fahrten nach Plettenberg also nicht beteiligt. Von einigen Anhängern Schmitts ist ihm das nachhaltig verübelt worden. Aber er war sich der Gefahr der Bestrickung durch Schmitts nachträgliche Selbststilisierungen bewußt, der so mancher mehr oder weniger erlegen und der noch nicht einmal der tüchtige Biograph Bendersky ganz entgangen ist³³.

Schwab, Masanori Shiyake und Bongkun Kal, in: *Complexio Oppositorum* (N 10); Günter Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt* (N 2); Dieter Haselbach, *Die Wandlung zum Liberalen – Zur gegenwärtigen Schmitt-Diskussion in den USA*, in: *Carl Schmitt und die Liberalismuskritik*, hrsgg. v. Klaus Hansen u. Hans Lietzmann, 1988, S. 119 ff.; Wolfgang Schieder, *Carl Schmitt in Italien*, in: *VfZ* 37 (1989), S. 1 ff.

30 Kritisch dazu schon Schieder (N 29).

31 Ilse Staff, *Staatsdenken im Italien des 20. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Carl Schmitt-Rezeption*, 1991.

32 Gerade noch erwähnt werden konnte Schmitts »Theorie des Partisanen« von 1963. Später erschienen insbesondere die »Politische Theologie II. Die Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie«, 1970, sowie an größeren Aufsätzen: *Die vollendete Reformation. Bemerkungen und Hinweise zu neuen Leviathan-Interpretationen*, in: *Der Staat* 4 (1965), S. 51 ff.; *Clausewitz als politischer Denker. Bemerkungen und Hinweise*, in: *Der Staat* 6 (1967), S. 479 ff.; *Die legale Weltrevolution*, in: *Der Staat* 17 (1978), S. 321 ff. *Den Wandel des Feindbegriffs in der »Theorie des Partisanen« hat Verf. gezeigt in: Feindschaft – Grundbegriff des Politischen?*, in: *ZfP* 12 (1965), S. 17 ff.; auch in: *ders., Recht – Politik – Verfassung. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie*, 1986, S. 212 ff. Was die Schriften Schmitts vor 1964 betrifft, so hat der Verf. die verdienstvolle Bibliographie von Piet Tommissen benutzt, dazu selbst kleine Funde gemacht. T. ergänzte seine Bibliographie in: *Epirrhosis. Festg. f. Carl Schmitt*, hrsgg. v. H. Barion, E.-W. Böckenförde, E. Forsthoft, W. Weber, 1968, S. 739 ff.; *Zweite Fortsetzungsliste der C. S.-Bibliographie in: Revue européenne des sciences sociales XVI* (1978), p. 187 ff.

Bestimmend war indes vor allem, was ansonsten selbstverständlich ist: das rechts- und staatsrechtliche Interesse galt dem Werk und nicht der Person des Autors und dessen Charakter oder dessen geistigen Strukturen und Substrukturen. Um zu erkennen, wie und warum jemand zu einer Theorie gekommen ist, mag es gut sein zu wissen, wer er ist und woher er kommt. Die sachliche Tragfähigkeit einer Theorie und ihr Verhältnis zu anderen hängen indes zunächst einmal von ihrer sachlichen Qualität ab, und auch ihr Ursprung ist vorrangig in dem Sachproblem zu suchen, das sie lösen will.

2. Deswegen hat der Verfasser den Inhalt der Lehren Schmitts sachbezogen ernstgenommen. Das war auch oder gerade damals keineswegs selbstverständlich. Vielen schien Schmitt als wissenschaftlicher Autor durch sein Verhalten nach Hitlers Machtergreifung ein für allemal diskreditiert. Ihn als Staatsrechtslehrer zu behandeln, galt deswegen weithin als verwerflich. Folglich wurde der Verfasser darob in der »Zeit« sogleich heftig gescholten³⁴. Andere dagegen schimpften, weil sie auch die Schriften der NS-Kollaboration ernstgenommen und Schmitts Antisemitismus als solchen bezeichnet sahen. (Schmitt selbst hatte das Wort »antisemitisch« in dem ihm vom Verlag vorab zugegangenen Manuskript jeweils säuberlich unterringelt und an den Rand »judenkritisch« geschrieben.) Dazu zeigte sich – während Forsthoff intern positiv urteilte und E.-W. Böckenförde eine eingehende, zwar kritische, aber doch auch anerkennende Besprechung schrieb³⁵ – bei anderen Anhängern Sektenmentalität³⁶.

Carl Schmitt wissenschaftlich beim Wort zu nehmen, ist allerdings nicht einfach. Das liegt indes weniger, wie immer wieder behauptet, an Doppelbödig- und Zweideutigkeiten, Hinter- und Abgründen, Apokryptik und Verätselungen. Das alles gibt es selbstverständlich. Dem nachzuspüren, ist von ebenso hohem ästhetischen Reiz wie sachlich meist folgenlos. Daß Schmitt von illiberalen und antiindividualistischen Voraussetzungen ausgeht (mögen die Wurzeln im einzelnen in seinem Katholizismus, Idealismus, Etatismus

33 Theorist for the Reich, 1983. Dazu meine Bespr. (»Carl Schmitt oder: Die eigene Frage als Gestalt«) in: ZNR 7 (1985), S. 64 ff., auch in: ders., Recht – Politik – Verfassung (N 32), S. 242 ff.; vgl. ferner die Besprechung von Herfried Münkler in: NPL 29 (1984), 248 ff.

34 Richard Schmid, Julius Streichers Bewunderer – Der Antidemokrat Carl Schmitt, in: Die Zeit, Nr. 15 v. 9. 4. 1965, S. 26. Erinnerung sei auch daran, daß das Erscheinen der ersten Festschrift für Schmitt noch empörte Reaktionen ausgelöst hatte; siehe Adolf Schüle, Eine Festschrift, in: JZ 14 (1959), S. 729 ff.; vgl. ferner Helmut Ridder, Schmittiana I – Festschrift für Carl Schmitt, in: NPL 12 (1967), S. 1 ff.; vgl. ders., Epirrhosis? – Carl Schmitt und ein Ende, in: NPL 16 (1971), S. 317 ff.

35 DÖV 1967, S. 668 ff.

36 Ermutigung erfuhr der Verfasser v. a. durch Walter Euchner (SGE 11 [1966], S. 367 ff.) und Manfred Reh binder (KZfSS 18 [1966], S. 407 ff.).

oder Nationalismus liegen), daß seine Lehren von daher querstehen zur Geschichte und daß daraus facettenreiche Brechungen entstehen – das ist im übrigen so schwer zu merken nicht. Die Hauptschwierigkeit einer staats- und rechtstheoretischen Auseinandersetzung resultiert vielmehr aus der Eigenart von Schmitts Begriffsprägungen und Theoriebildungen. Er selbst charakterisierte sein Vorgehen gesprächsweise einmal so: »Ich habe eine Methode, die mir eigentümlich ist: die Phänomene an mich herankommen zu lassen, abzuwarten und sozusagen vom Stoff her zu denken, nicht von vorgefaßten Kategorien.«³⁷ Seine Begriffe und Theoreme sind daher weniger auf rationalen Nachvollzug angelegt denn darauf, daß sie unmittelbar einleuchten. Sie beziehen ihren Anspruch auf Richtigkeit folglich aus ihrer perspektivischen Prägnanz, Schärfe und Entschiedenheit, ihrer in sich geschlossenen Stimmigkeit, aus ihrer Beschwörungs- und Leuchtkraft, dagegen weder aus logischer Stringenz innerhalb eines systematischen Ableitungszusammenhangs noch aus der diskursiven Auseinandersetzung mit anderen Ansichten. Seine Aussagen sind Setzungen, die in anderen Positionen nur noch gespiegelt werden³⁸. Seine vielen begrifflichen Antithesen scheinen zudem fortwährend nach Entscheidung zu rufen. Demgemäß bildet Schmitts Werk kein rationales System³⁹. Sehr wohl läßt sich dagegen ein durchgehendes Pathos der Entscheidung feststellen: Schmitts Dezisionismus als geistige Haltung⁴⁰. Nur sind damit die »Diktatur«, die Parlamentarismusschrift, die »Verfassungslehre«, der »Begriff des Politischen«, der »Hüter der Verfassung«, der »Leviathan«, die Texte zum Kriegsbegriff und zum Großraumdenken samt dem »Nomos der Erde« in ihrem sachlichen Gehalt, ihren Implikationen, Voraussetzungen und Konsequenzen nicht ausgeschöpft. Damit

37 Gespräch über den Partisanen, in: Guerilleros, Partisanen. Theorie und Praxis, hrsgg. v. Joachim Schickel, 1970, S. 9 ff. (11); dazu Volker Neumann, Verfassungstheorien politischer Antipoden: Otto Kirchheimer und Carl Schmitt, in: KJ 14 (1981), S. 235 ff. (237); besonders erhellend Christian Meier, Zu Carl Schmitts Begriffsbildung – Das Politische und der Nomos, in: Complexio Oppositorum (N 10), S. 537 ff. (542 ff., 554 f.); ders., Diskussionsbeitrag, ebd. S. 605 ff. (606).

38 Schlink (N 21), S. 167.

39 Die geringe Konsistenz der Schmittschen Begriffe habe ich an dem des Feindes durchexerziert: Feindschaft – Grundbegriff des Politischen? (N 32). Zum Kohärenzproblem treffende Bemerkungen bei Ch. Meier, Diskussionsbeitrag, in: Complexio Oppositorum (N 10), S. 605 ff. (607).

40 Dazu noch immer beachtlich Christian v. Krockow, Die Entscheidung. Eine Untersuchung über Ernst Jünger, Carl Schmitt, Martin Heidegger, 1958, 2. Aufl. 1990; siehe ferner Norbert Bolz, Auszug aus der entzauberten Welt. Philosophischer Extremismus zwischen den Weltkriegen, 1989, S. 47 ff.; vgl. auch Günter Maschke, Die Zweideutigkeit der »Entscheidung« – Thomas Hobbes und Juan Donoso Cortés im Werk Carl Schmitts, in: Complexio Oppositorum (N 10), S. 193 ff.; George Schwab, The Challenge of the Exception, An Introduction of the Political Ideas of Carl Schmitt between 1921 and 1936, 1970. Schwab hat der Diskussion über Schmitt in den USA Bahn gebrochen.

bleibt die Frage nach dem inneren sachlichen Zusammenhang, nach gewissen im Wandel sich haltenden Theorieelementen oder Sachfragen.

Da Schmitt vor 1933 zwar ein Bewunderer Mussolinis, aber kein Nazi war und sich Ende der 30er Jahre überhaupt neu orientierte und seine bisherigen Deutungsmuster hinter sich ließ, schien dem Verfasser die Annahme einer vorgängigen politischen Option für den totalitären Führerstaat⁴¹ werkbiographisch kein ganz passender und sachlich von vornherein kein hinreichender Schlüssel. Daher ergab sich die Notwendigkeit einer entwicklungsgeschichtlichen Werkanalyse.

3. Dabei ist vorausgesetzt, daß Schmitts Schriften der Jahre 1933 bis 36 – wie immer deren Qualität und Bedeutung zu bewerten sein mögen – genau so authentische geistige Äußerungen des Autors sind wie die Publikationen vor 1933 und nach 1945. Immerhin weist Schmitts Schriftenverzeichnis für jene gut dreieinhalb Jahre nach Hitlers Machtergreifung rund 40 (meist propagandistische) Titel aus⁴². Nimmt man nun auch diesen, zumindest quantitativ gewiß nicht unbedeutlichen Teil des Schmittschen Opus ernst, so muß man annehmen, daß es im vorausliegenden Werk sachliche Gründe – zwar nicht für die Notwendigkeit – wohl aber für die Möglichkeit dieser offenkundig doch nicht schizophrenden Äußerungen und sachlichen Formulierungen gibt. In der Tat sagt Schmitt in dem ominösen Aufsatz »Der Führer schützt das Recht«, in dem er für die Röhm-Morde eine ausführliche staatsrechtliche Rechtfertigung lieferte (um am Ende die Bestrafung gewisser Exzesse – des Exzesses – zu fordern), im Kern nichts anderes als das, was er schon früher über den demokratischen Diktator gesagt hatte⁴³. Und dabei war ihm seine vorgeblich scharfe Unterscheidung zwischen kommissarischer und souveräner Diktatur schon 1932 durcheinandergeraten⁴⁴. Es hat also wenig Sinn, jenen schrecklichen Artikel, dessen Gerichtsherrn-These der Auf-

41 So Jürgen Fijalkowski, *Die Wendung zum Führerstaat. Ideologische Komponenten in der politischen Philosophie Carl Schmitts*, 1958.

42 Um Schmitts Engagement als Trommler in dieser Zeit richtig zu würdigen, muß man sie alle zur Kenntnis nehmen und darf sich nicht auf die Extremfälle, nämlich die beiden Texte »Der Führer schützt das Recht« (1934) und »Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist« (1936), beschränken. Das waren keine sozusagen punktuellen Entgleisungen.

43 Karl Graf Ballestrem, *Carl Schmitt und der Nationalsozialismus. Ein Problem der Theorie oder des Charakters?*, in: *Festschr. f. H. Buchheim*, 1992, S. 115 ff. (129).

44 Kritisch zu dieser Argumentation des Verfassers Vilmos Holczhauser, *Die Begriffe des Politischen bei Carl Schmitt*, 1990, S. 95 ff. Er meint, Schmitt habe die beiden Formen der Diktatur sehr wohl auseinanderhalten können, auch wenn das objektiv unmöglich sei. Das ist die juristische Erfindung subjektiven Leistungsvermögens bei objektiver Unmöglichkeit. Treffend dagegen Alfred Schindler u. Frithard Scholz, *Die Theologie Carl Schmitts*, in: *Der Fürst dieser Welt. Carl Schmitt und die Folgen*, hrsgg. v. Jacob Taubes, 1983, S. 153 ff. (171).

fassung Freislers entsprach⁴⁵, als eine auf der Basis der durch das Ermächtigungsgesetz geschaffenen neuen Legalität für jeden Juristen ohne weiteres erkennbare und daher nicht ernst zu nehmende Übertreibung zu charakterisieren⁴⁶, zumal Schmitt die Machtergreifung Hitlers von Anfang an als revolutionären Akt begriff⁴⁷. Man müßte dann schon überlegen, ob Schmitts Diktaturlehre, welche das Amt des Reichspräsidenten umkreiste, analog dazu als Parodie auf die Weimarer Reichsverfassung aufzufassen sei.

4. Damit sind wir wieder bei der schon erwähnten zentralen Frage, ob das Jahr 1933 im Werk Carl Schmitts eine Zäsur bedeutet. Die vorliegende Arbeit geht von der Annahme einer gewissen Kontinuität in allen Veränderungen⁴⁸ aus. Sie begreift Schmitts Lehren über Staat und Recht als Versuch der Behauptung einer antiindividualistischen, transpersonalen Staatsidee und als Suche nach dem Grund für eine nachpositivistische Rechtsbegründungslehre. Die Formel dafür ist Legitimität gegen Legalität. Sie ist von Schmitts Krisen-Appell »Legalität und Legitimität«⁴⁹ aus dem Jahre 1932 abgeleitet, reicht aber über diese Phase weit hinaus. Schmitt rief ja nicht erst in der Agonie der Weimarer Republik nach Entscheidung. Der bürgerliche Rechtsstaat mit seinem Parlamentarismus schien ihm von Anfang an innerlich haltlos. Mithin stehen seine Schriften von vornherein im Zeichen einer bevorstehenden unvermeidlichen Veränderung:

»Die Weimarer Verfassung ist ein Notbau und hat als solcher ihren Wert. Das Demokratische ist in dieser Verfassung doch stark genug hervorgehoben,

45 Siehe Gruchmann, Justiz im Dritten Reich (N 17), S. 453. Schmitts Forderung nach Bestrafung gewisser »Übergriffe« dürfte den Vorstellungen Gürtners entsprochen haben; vgl. ebd. S. 455.

46 So aber Quaritsch (N 19), S. 107. Maschkes Apologie (N 29), S. 596 N 68, widerspricht dem diametral: »Dem zögernden Hitler blieb letztlich kaum etwas anderes übrig, als Röhm ermorden zu lassen, sonst wäre er zwischen die Mühlsteine von SA und Reichswehr geraten. Da Schmitt ein Mann der Reichswehr war, die allgemein als Garant der Staatlichkeit im System Hitlers galt und die auch Sieger geblieben zu sein schien, mußte er zustimmen und Hitlers Tat als im höchsten Maße souveränes Handeln des sich selbst und damit das Recht schützenden Staates interpretieren.« Das ist eine präzise Rekonstruktion aus Schmitts Begriff des Politischen. Der Gedanke, daß Schmitt auch hätte schweigen können, scheint M. allerdings nicht gekommen.

47 Siehe die Artikel »Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich«; »Das gute Recht der deutschen Revolution«; »1 Jahr deutsche Politik«; »Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat«; dazu Staat, Bewegung, Volk, S. 8.

48 Ähnlich Neumann, Der Staat im Bürgerkrieg (N 26).

49 Dazu Vittorio Hösle, Carl Schmitts Kritik an der Selbstaufhebung einer wertneutralen Verfassung, in: DVJS 61 (1987), S. 1 ff.; Eike Hennig, Carl Schmitts »Legalität und Legitimität«: Die politische Dezision im Jahr 1932, in: Autonomie des Politischen (N 28), S. 129 ff.; vgl. auch den Erinnerungsbericht von Ernst Rudolf Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Complexio Oppositorum (N 10), S. 33 ff.; aus der älteren historischen Literatur Heinrich Muth, Carl Schmitt in der Innenpolitik des Sommers 1932, in: HZ, Beiheft 1 (1971), S. 75 ff., wo mit großem Aufwand offene Türen eingerannt wurden.

so daß das Volk jederzeit die Möglichkeit hat, trotz aller Hemmungen und Ventile und hinter der Mauer, die von den Ideen des bürgerlichen Rechtsstaates her gebaut werden, seine politische Form zu finden. Es handelt sich für die Verfassungsentwicklung der nächsten Zeit darum, die Demokratie aus ihrer Verhüllung durch liberale Momente zu retten. Nur so (...) kann die durch die neue Bedeutung des Proletariates geschaffene neue Situation politisch gemeistert und die politische Einheit des deutschen Staatsvolkes neu geschaffen werden.«

»Jede Demokratie setzt volle Homogenität des Volkes voraus. Nur eine solche Einheit kann Träger der politischen Verantwortung sein. Handelt es sich, wie beim heutigen Staat, um ein heterogen zusammengesetztes Volk, so wird die Integrierung dieser Massen zur Einheit Aufgabe. Die echte demokratische Methode ist keine Methode zur Integrierung heterogener Massen. Das heutige Staatsvolk ist aber in vielen Beziehungen, kulturell, sozial, klassenmäßig, rassenmäßig, religiös gespalten. Es muß also eine Lösung außerhalb dieser demokratisch-politischen Methoden gesucht werden...«

Das hat Schmitt schon 1928 im »Hochland« geschrieben⁵⁰. Und das ist der Kern seiner scheinbar so akademischen Verfassungslehre⁵¹.

Als die Entscheidung dann gefallen war – anders als der Theoretiker der Präsidialkabinette und der Diktatur des Reichspräsidenten sich das gedacht hatte⁵² –, da vollzog er zum Erstaunen, ja Entsetzen vieler, die ihn kannten, einen Frontwechsel. Doch war damit kein Paradigmenwechsel verbunden. Fürs erste blieb Schmitt seiner Grundvorstellung des Staates als einer auf Gleichartigkeit und sittlichem Lebensernst beruhenden, zum Kampfe fähigen politischen Einheit treu. Das war für die »Bewegung«, die NS-Volksgemeinschaft und den Führerstaat zwar hinreichend nationalistisch, aber noch viel zu etatistisch gedacht. Als Schmitt Ende der 30er Jahre dann einen

50 Der bürgerliche Rechtsstaat, in: Abendland. Deutsche Monatshefte 3 (1928), Heft 7, S. 201 ff. (202). Quaritsch (N 19) wirft S. 73 ff. die Frage auf, warum Schmitt diesen Aufsatz »überraschenderweise« nicht in seine Sammlung von 1940 aufgenommen hat, und meint, der Artikel hätte Schmitts »prinzipielle Stellung« zur WRV als »negativer« erscheinen lassen können, als sie es gewesen war! Man wird in der Annahme kaum fehlgehen, daß zwei andere Gründe näher lagen: Der Aufsatz ist zwar sehr offenherzig, aber zusammengeschustert, handwerklich schlecht. Zum anderen schrieb ein Satz wie der, daß das Volk nach jedem Putsch der dadurch geschaffenen Macht akklamiere (a. a. O. S. 202), nicht gerade nach Wiederholung.

51 Dazu Reinhard Mehring, Carl Schmitts Lehre von der Auflösung des Liberalismus. Die »Verfassungslehre« als historisches Urteil, in: ZfP 38 (1991), S. 200 ff.; vgl. auch Ule (N 16) und jetzt Vesting, Erosionen staatlicher Herrschaft (N 4), S. 20 ff.

52 Dazu die noch immer zu wenig beachtete Arbeit von Lutz-Arwed Bentin, Johannes Popitz und Carl Schmitt. Zur wirtschaftlichen Theorie des totalen Staates in Deutschland, 1972; dazu meine Rez. in: Die Verwaltung 8 (1975), S. 540 ff.

wirklichen Paradigmenwechsel hin zum Recht der Räume vollzog, da geschah das in äußerlicher Übereinstimmung mit Hitlers Imperialismus, also ohne klaren Frontwechsel. Aber auch dieser Übergang steht noch im Zeichen des nun weltgeschichtlich ausgeweiteten Legitimitätsgedankens.

Wie sehr der Gegensatz von Legitimität und Legalität, von vorgegebenem Geltungsgrund und menschlicher Selbstermächtigung, Schmitts Denken bewegt hat, enthüllt jetzt die (mir allerdings peinliche) Lektüre von Schmitts »Glossarium« aus seiner schlechtesten Zeit⁵³. Doch gibt es auch eine weniger trübe Quelle. Das ist die »Politische Theologie II« von 1970 und die darin enthaltene Auseinandersetzung mit Blumenbergs Verwerfung von Löwiths Säkularisierungsthese (wonach die moderne Weltgeschichte eine verweltlichte Heilsgeschichte ist) im Namen eigener »Legitimität der Neuzeit«⁵⁴. Übergreifend läßt sich diese wandlungsreiche Kontinuität durch Schmitts Reflexionen auf Hegels Philosophie markieren. Das vorliegende Buch macht auf diese Rückbezüge aufmerksam, verfolgt sie aber nicht weiter und unterschätzt sie vielleicht⁵⁵.

5. Meine an Schmitt geübte Kritik ist hauptsächlich eine werkimmanente: sie befragt Schmitts Begriffe und Theoreme auf ihre Voraussetzungen, ihre Konsistenz und ihre Konsequenzen. Das geschieht allerdings in einer ziemlich abstrakt-rechtsphilosophischen Weise, was auch auf die geistige Einordnung der behandelten Texte zurückwirkt. Heute würde ich die Exegese stärker staatsrechtlich-politisch profilieren und Schmitts Fixierung auf das 19. Jahrhundert und die Krise des Bürgertums betonen. Im übrigen ist die freiheitliche demokratische Ordnung der Bundesrepublik der sozusagen selbstverständliche, 1964 noch nicht kulturrevolutionär verdunkelte Horizont der Auseinandersetzung. Diese liberale Kritik war den engagierten Gegnern Schmitts natürlich viel zu wenig, manchen Anhängern schon viel zu viel.

Kern der Einwände ist ein anderer Begriff von Politik. Das demokratische Ende der Staatsmetaphysik als des tragenden Grundes der neuzeitlichen Verstaatlichung des Politischen läßt Schmitt versuchen, den Staatsgedanken durch Rekurs auf das aus der Tradition der Staatslehre definierte Politische

53 Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947–1951, hrsgg. v. Eberhard v. Medem, 1991. Dazu Reinhard Mehring, in: JZ 20 (1992), S. 302.

54 Siehe auch Schmitt, Die legale Weltrevolution (N 32). Davon stark beeinflusst Gary L. Ulmen, Politischer Mehrwert. Eine Studie über Max Weber und Carl Schmitt, 1991.

55 Dazu jetzt Mehring, Pathetisches Denken (N 27), aber auch Jean-François Kervegan, Politik und Vernünftigkeit. Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Schmitt und Hegel, in: Der Staat 27 (1988), S. 371 ff.

(höchste Verbandsintensität und Fähigkeit, Krieg zu führen) als »politische Einheit« zu konservieren⁵⁶. Folglich schreibt Schmitt keine Staatslehre, sondern eine Verfassungslehre, die ihren Kern im Begriff des Politischen hat. Während Hegels Rechtsphilosophie vom Naturrecht zur Staatswissenschaft fortschritt, geht Schmitt auf den »Naturzustand« des Politischen zurück, ohne sich doch von der tradierten Vorstellung der monarchischen Staatsanstalt mit ihrer objektiven Sittlichkeit und ihrem Politik-Monopol zu lösen. Politik als eine Veranstaltung von Bürgern ist danach bestenfalls sekundäres Phänomen. Der Gedanke, das Politische im Sinne der republikanischen Schwurgemeinde von den Bürgern her zu definieren, erscheint geradezu verpflichtend.

Die Einseitigkeit der Schmittschen Vorstellung zeigt sich besonders klar in seinem für ihn spezifisch politischen Formbegriff der Repräsentation. Dieser Begriff ist abgezogen von der Papstkirche und der absoluten Monarchie. Den genossenschaftlichen und den konziliaristischen Repräsentationsbegriff kennt Schmitt nicht⁵⁷. Ganz konsequent sieht er die politische Vollendung der Reformation demzufolge nicht etwa im Bund selbständiger Gemeinden, wie ihn Althusius in seiner »Politik« formulierte, sondern in Hobbes' absolutistischer Staatsanstalt⁵⁸. Das Prinzip des Gegenstücks zu dieser monarchistischen Herrschaftsanstalt, das Prinzip der *civil society*, vermag Schmitt nach Hegels Begriff der Gesellschaft als des Systems der Bedürfnisse und über Max Webers »Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus« im Einklang mit Webers verwandter Herrschaftssoziologie nur als Ökonomie und als »ökonomisches Denken« wahrzunehmen⁵⁹. Die angelsächsisch-protestantische Geistesart, der »die Idee des rettenden Gehorsams einem ausgedachten Dogma oder einer erleuchteten Person gegenüber etwas Fremdes (ist)«⁶⁰, bleibt Schmitt verschlossen. »Die monumentalisierte Frage nach

56 Ernst Vollrath, Wie ist Carl Schmitt an seinen Begriff des Politischen gekommen?, in: ZfP 36 (1989), S. 151 ff.; vgl. jetzt ders., Politik und Existenz, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1991, S. 156 ff. Siehe auch schon Ulrich K. Preuß, Zum Begriff des Politischen bei Carl Schmitt, in: ders., Politische Verantwortung und Bürgerloyalität, 1984, S. 198 ff.

57 Dazu Hasso Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, 2. Aufl. 1990, S. 191 ff., 286 ff., 321 ff.

58 Die vollendete Reformation (N 32); Politische Theologie II (N 32).

59 Die Herkunft von Schmitts Ausdeutung des Präsidialsystems aus Max Webers Herrschaftssoziologie betonte maßgebend schon Wolfgang J. Mommsen, Max Weber und die deutsche Politik 1890–1920, 2. Aufl. 1974, S. 407 ff. Zur Beziehung Schmitt – Weber im allgemeinen Ulmen (N 54); zu Schmitts antiliberaler Antwort auf Weber Reinhard Mehring, Politische Ethik in Max Webers »Politik als Beruf« und Carl Schmitts »Der Begriff des Politischen«, in: PVS 31 (1990), S. 608 ff. Zur Einseitigkeit von Schmitts Repräsentationsbegriff treffend auch Bolz (N 40), S. 60 ff.

60 v. Simson (N 3), S. 203.

dem Subjekt der Souveränität ersetzt die Frage nach der politischen Willensbildung.«⁶¹

III.

1. Diese Arbeit vernachlässigt Schmitts »Politische Theologie«⁶². Das ist kritisiert worden. Man sagt, Schmitt sei nur von seiner Prägung durch den im Kulturkampf gedrückten Katholizismus der Diaspora her zu begreifen. Gewiß konnte Schmitt seinen Ort im wilhelminischen, protestantisch-preussischen Reich am ehesten über eine antiindividualistisch-autoritäre Staatsauffassung finden (»Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen«, 1914). Doch beansprucht die These vom Schlüssel der politischen Theologie eine viel größere Reichweite. Sie zu klären, bedarf es einer Verständigung über diesen Begriff. Er meint nämlich vier verschiedene Dinge⁶³:

a) Zunächst mag die »Politische Theologie« von 1922 (2. Aufl. 1934) als eine spezielle Begriffsgeschichte erscheinen, welche die Herkunft politisch-staatsrechtlicher Begriffe aus der Theologie und die daraus folgende Strukturgleichheit oder Strukturähnlichkeit politisch-staatsrechtlicher und theologischer Begriffe nachweist: Allmacht Gottes und die des Monarchen, des Volkes oder Gesetzgebers; Schöpfung aus dem Nichts und souveräne Normsetzung; das die Naturgesetzlichkeit durchbrechende Wunder und der die Legalität aufhebende Ausnahmezustand; Deismus (ohne Wunder) und

61 Armin Adam, *Rekonstruktion des Politischen. Carl Schmitt und die Krise der Staatlichkeit 1912–1933*, 1992, S. 127.

62 Dazu Klaus-Michael Kodalle, *Politik als Macht und Mythos. Carl Schmitts »Politische Theologie«*, 1973; José María Beneyto, *Politische Theologie und politische Theorie. Eine Untersuchung zur Rechts- und Staatstheorie Carl Schmitts und zu ihrer Wirkungsgeschichte in Spanien*, 1983; Jacob Taubes (Hrsg.), *Der Fürst dieser Welt* (N 44); Klaus-Dieter Scheer, *Die aufgeschobene Theokratie. Zur politischen Theologie Carl Schmitts*, in: *Das Heilige. Seine Spur in der Moderne*, hrsgg. v. Dietmar Kamper u. Christoph Wulf, 1987, S. 441 ff.; Michele Nicoletti, *Die Ursprünge von Schmitts »Politischer Theologie«*, in: *Complexio Oppositorum* (N 10), S. 109 ff.; Armin Adam, *Die Zeit der Entscheidung. Carl Schmitt und die Politische Apokalypik*, in: *Zeit-Zeichen*, hrsgg. v. Georg C. Tholen u. Michael O. Scholl, 1990, S. 97 ff.; Günter Meuter, *Zum Begriff der Transzendenz bei Carl Schmitt*, in: *Der Staat* 30 (1991), S. 483 ff.; Josef Demmelbauer, *Politische Theologie. Carl Schmitt als politischer Philosoph und Dichterfreund*, in: *ZNR* 14 (1992), S. 45 ff.

63 Instruktiv Henning Ottmann, *Carl Schmitt*, in: *Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts*, hrsgg. v. Karl Graf Ballestrin u. dems., 1990, S. 61 ff. (65 f.); siehe aber auch Ilse Staff, *Der Begriff der Politischen Theologie bei Carl Schmitt*, in: *Christentum und modernes Recht*, hrsgg. v. Gerhard Dilcher u. Ilse Staff, 1984, S. 182 ff. Dieser Aufsatz ist auch deswegen von Interesse, weil die Verf. Schmitts Polemik gegen die Wertphilosophie (»Tyrannei der Werte«, in: *Säkularisation und Utopie*, 1967, S. 32 ff.) einbezieht (S. 197 ff.). Schmitt, der mit einer Untersuchung über den »Wert des Staates« begonnen hatte, betrachtete seine Werte stets als Seiendes, die der anderen aber als bloße Setzungen.

Rechtsstaat (ohne Ausnahmezustand), Atheismus und Anarchie etc. Derlei Analogien, Säkularisierungen oder weltliche Umbesetzungen der Begriffe, welche die Einheitlichkeit der Weltdeutung verbürgen, versagen freilich vor der christlichen Lehre der göttlichen Trinität. Sie ist politisch-staatsrechtlich nicht abbildbar, und damit hat diese Art von Begriffsgeschichte hier ihr Ende. An diesem Urteil des Theologen Erik Peterson aus dem Jahre 1935⁶⁴ reibt sich Schmitt 35 Jahre später in »Politische Theologie II⁶⁵. Zunächst bezeichnet er Petersons These von jenem bestimmten Ende jeder politischen Theologie des Christentums als »Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie«, die einer wissenschaftlichen Widerlegung gar nicht zugänglich sei (aber als bloß geglaubte Legende selbstverständlich auch gar nicht widerlegt werden muß). In etwas gewundener Weise verfolgt der 82jährige dann zwei verschiedene Argumentationen. Zum einen will er sich zum Thema »Politische Theologie« stets bloß als Jurist rechtshistorisch und soziologisch, aber nie theologisch geäußert haben⁶⁶, nur als ein Max Weber für Juristen sozusagen. Peterson habe diesen rechtswissenschaftlichen Zusammenhang mißachtet und sein Urteil darüber gefällt, obwohl er als Theologe über theologische Probleme sprach. Im Klartext: Peterson habe seine Kompetenz überschritten. Die andere Argumentation läuft darauf hinaus, daß seine, Schmitts »Politische Theologie« noch mehr und anderes bedeute als nur eine spezielle Art Begriffsgeschichte oder Begriffssoziologie.

b) Dabei übergeht Schmitt, daß seine »Politische Theologie« sich ursprünglich durchaus nicht als abstrakt-allgemeine juristische Begriffsgeschichte präsentierte. Wie hätte sie sich – als solche sowohl theologisch wie politisch bedeutungslos⁶⁷ – sonst »Theologie« nennen können? Nein, schon ausweislich des Untertitels trat sie ganz konkret als Beitrag zur »Lehre von

64 Der Monotheismus als politisches Problem. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Theologie im Imperium Romanum, 1935; ebenso Hans Maier, Politische Theologie. Einwände eines Laien, in: Stimmen der Zeit 94 (1969), S. 73 ff. Vgl. dazu Alfred Schindler (Hrsg.), Monotheismus als politisches Problem. Erik Peterson und die Kritik der politischen Theologie, 1978. Peter Koslowskis Widerlegung Petersons (Politischer Monotheismus oder Trinitätslehre?, in: Der Fürst dieser Welt [N 44], S. 26 ff.) ist von einer Bekräftigung kaum zu unterscheiden. Sie bestätigt nämlich, daß mit dem trinitarischen Christentum im Wege der Analogie kein Staat zu machen sei, deutet diesen Befund allerdings als spezifisch politische Wirkung der Trinitätslehre, insofern dadurch Unabhängigkeit und Würde der Kirche gestärkt worden seien. K. findet eine politische Wirkung auch in den sozialen Vermittlungen der Hegelschen Rechtsphilosophie, für deren »Elastizität« Schmitt von der nicht-trinitarischen, nämlich arianisch subordinierenden Christologie des Hobbes her seinerzeit nur Spott hatte.

65 Politische Theologie II. Die Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie, 1970.

66 Ebd. S. 22, 28, 30, 101 N 1.

67 So die Kritik von Hermann Lübke, Politische Theologie als Theologie repolitisierter Religion, in: Der Fürst dieser Welt (N 44), S. 45 ff. (47).

der Souveränität« auf. Das bedeutete: Reflexion auf eine absolute irdische Instanz, deren Dasein ungeachtet der weltlichen Natur letztlich doch weder aus der Vernunft noch dem Willen der einzelnen folgt oder begründet werden kann. Die Souveränitätslehre als Basis der Rechtslehre hat ihren Geltungsgrund in der göttlichen Inkarnation⁶⁸ und ist insofern Theologie. Politisch ist sie, weil sie – gegenläufig dazu – die Theologie mitsamt der Wahrheitsfrage in der autoritären Repräsentation der Inkarnation verschwinden läßt. Mit trinitarischem Christentum hat das allerdings wenig zu tun⁶⁹. Aber das ist hier belanglos, weil Schmitt die Idee des souveränen Staates als zentrales politisches Deutungsmuster längst aufgegeben hatte.

c) So stellt er der politischen Theologie in dem angedeuteten weiteren Sinn – dem Schema der Geschichtsphilosophie Comtes folgend – die »Politische Metaphysik« zur Seite und verbindet sie mit dem »Kriterium des Politischen«, also der Unterscheidung von Freund und Feind⁷⁰. In dieser Dimension ist Politische Theologie entschiedene, Partei ergreifende Kritik aller rein diesseitigen kollektiven Daseinsentwürfe innerweltlicher Erlösungsreligionen auf ihren theologischen Ursprung oder metaphysischen Kern hin. So hatte Schmitt einst die liberale Metaphysik des Parlamentarismus angegangen und so erkennt er auch noch in den Verkündern restlos säkularisierter Daseinsentwürfe »reiner Weltlichkeit und humaner Menschlichkeit« den theologisch zu definierenden Feind⁷¹. Denn »in jeder änderungs- und erneuerungsbedürftigen Welt« ist der gnostische Dualismus von Schöpfer und Erlöser »unentrinnbar und unausrottbar immanent gegeben« und macht die Vertreter der haltenden Ordnung und die Revolutionäre zwangsläufig zu Feinden⁷². Zu diesem eher schlichten Resultat mag man allerdings ebenso ohne Manichäismus und Propheten wie Donoso Cortés kommen. Auch die Denunzierung des humanitären und technischen Fortschritts als Antichrist wäre eine zu vordergründige Pointe, zudem ohne Bezug auf Peterson. Also muß der Fortschrittsgedanke als »Staseologie«, als theologisch-politische Aufrührlehre gewertet werden. Als Lehre von der göttlichen Entzweiung, des Aufstands der Menschlichkeit des Sohnes gegen den Vater, kann sie dann – wenn auch nur in der Form der Häresie – auf die Trinitätslehre zurück-

68 Siehe den »Hobbes-Kristall« im Begriff des Politischen, Neudr. 1963, S. 122.

69 Schindler/Scholz in: Der Fürst dieser Welt (N 44), S. 172. Auf die »Zweideutigkeit« von Schmitts Dezisionismus zwischen politisierender Theologie (Cortés) und einer hobbesianischen Abgrenzung des Politischen von theologischen Ansprüchen macht Maschke aufmerksam: Die Zweideutigkeit der »Entscheidung« (N 40).

70 Politische Theologie II, S. 109 ff.

71 Ebd. S. 122.

72 Ebd. S. 120 f.

bezogen werden: Revolutionäre »Politische Christologie« statt »monarchianischer« »Politischer Theologie«⁷³. Nur: wo ist der Katechon, der Aufhalter geblieben? Und: identifiziert Schmitt sich nicht mit dem der Häresie verdächtigen Eusebius? Hat Schmitt nicht selbst die Idee des souveränen Vater-Staates preisgegeben? Vertritt er nicht selbst eine staseologische Position des eschatologisch notwendigen christologisch-politischen Konflikts im trinitarischen Übergang vom Reich des Vaters auf das Reich des Sohnes?

d) Heißt politische Theologie aber, hinter aller Politik immer Theologie und Metaphysik sehen, dann ist sie letztlich eine Theologie oder Metaphysik der Politik. Und in der Tat sind Schmitts Anthropologie, sein Dezisionismus des Entweder-Oder und seine Geschichtsphilosophie im Grunde von einer solchen Theologie oder Metaphysik bestimmt. In einer brillanten Studie hat Heinrich Meier gezeigt, daß auch Schmitts Begriff des Politischen als Parteinahme für den Ernst der Entscheidung zwischen Freund und Feind nicht bloß auf einem moralischen Impuls beruht – wie im Anschluß an die Analyse von Leo Strauß hier angenommen ist –, sondern auf der Theologie der Erbsünde⁷⁴.

2. Was folgt daraus? Zunächst dies: Schmitt will sein Werk rückblickend als politische Theologie gelesen und verstanden wissen, nicht bloß als Philosophie des Rechts, der Politik und der Geschichte, wie das in diesem Buch geschieht (das Schmitt selbstverständlich nicht nennt, aus dem er aber immerhin den Gedanken enharmonischer Begriffsverwechslungen übernimmt⁷⁵). Von dem beiläufigen Hinweis auf Comte abgesehen⁷⁶ bleibt aller-

73 Ebd. Vorwort und Schluß des Nachworts.

74 Heinrich Meier, Carl Schmitt, Leo Strauss und der »Begriff des Politischen«. Zu einem Dialog unter Abwesenden, 1988, S. 49 ff., 59 ff. Siehe dazu die Hinweise von Mehring (N 27), S. 181, 202 N 64, auf Wilhelm Stapel, Der christliche Staatsmann. Eine Theologie des Nationalismus, 1932 in der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg (siehe dazu N 1) erschienen, wo es S. 171 unter ausdrücklicher Berufung auf Schmitts Begriff des Politischen heißt: »Wie wir seit dem Sündenfall weder gut noch gerecht noch wahr noch heilig sein können ohne die Gnade Gottes, so können wir von jenem Augenblick an auch nicht aller Kreatur Freund sein. Wer anders will, verhüllt das Menschliche, er wird zu einem metaphysischen Heuchler. Indem er aller Menschen Freund werden will, wird er Gottes Feind. Die Unterscheidung von Freund und Feind ist also ein Teil des Sündenfalls der Schöpfung. Überall wo der Staat Freund und Feind setzt, wird er notwendig zum Sünder. Will er aber aus Verzicht oder aus Selbstüberhöhung die Unterscheidung aufheben, so wird er zum doppelten Sünder, der sich die Hoheit Gottes anmaßt«. Ebd. S. 252 findet sich der Satz: »Es muß sich eine Nation groß und glänzend über die ändern erheben, es muß eine Nation ihre Autorität über die anderen festigen, es muß eine Nation ein *imperiales Recht* setzen und einen *europäischen Nomos* aufrichten«. – Zur Polit. Theologie als Grund von Schmitts Begriff des Politischen auch schon Bernard Willms, Die politische Theorie von Carl Schmitt (1960), in: Politisches Denken – Jahrbuch 1991, hrsgg. v. Volker Gerhardt u. a., 1992, S. 120 ff. (127 f.).

75 Vgl. Politische Theologie II, S. 101, und in diesem Buch S. 147 f.

76 Politische Theologie II, S. 101 N 1.

dings unklar, wie sich die beiden Teile von Schmitts »große(m) und aktuel(le)m Thema«, nämlich »Politische Theologie und Politische Metaphysik«⁷⁷ zueinander verhalten und ob Schmitt nicht auch oder zu Teilen als politischer Metaphysiker zu lesen ist. Andererseits können Schmitts Neigung zum Exzeptionellen, sein Mangel an *common sense* und seine vielen Zuspitzungen aus dem Grunde der politischen Theologie als »katholische Verschärfungen« verstanden werden, von denen er in seinem Glossarium spricht⁷⁸. Mehr noch: jener antimodernistische Glaube⁷⁹ führt dann mit verrückter Konsequenz dazu, daß Schmitt die »unbegrenzte Humanität« der Aufklärungsphilosophie zum Grund aller großen Verbrechen des 20. Jahrhunderts erklärte⁸⁰. Also lieber die durch die Inquisition des Großinquisitors⁸¹ »begrenzte« Humanität?

Aber was ist der sachliche Ertrag jener politischen Theologie – über den enormen Gewinn an Pathos hinaus? Welche anderen *sachlichen* Schlußfolgerungen ergeben sich? Trotz H. Meiers Entdeckung läßt sich Schmitts Begriff des Politischen offenbar auch als »operatives Komplement« zu Helmuth Plessners Anthropologie ganz vernünftig lesen⁸². Welche Theorien über Recht und Staat werden durch Motivforschung wissenschaftlich überzeugender? Ein juristischer Beobachter hat zu dem durch die Speyerer Tagung⁸³

77 Ebd. S. 109.

78 Glossarium (N 53), S. 165. Dazu Eberhard Straub, Der Fall Carl Schmitt, in: Die politische Meinung 33 (1988), S. 75 ff. (77).

79 Dazu Günter Maschke, Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl Schmitts, in: Schmitt und die Liberalismuskritik (N 29), S. 55 ff.

80 Im Glossarium (N 53) nennt Schmitt die Demokratie beispielsweise den »wahre(n) Urheber des Hitlerismus« (S. 267), Hitler den »folgerichtige(n) Schluß des 19. Jahrhunderts« (S. 51), dessen »Vollstrecker« (S. 149, 151, 223) auch und gerade in Reichsideologie und Rassewahn. Im ganzen Spätwerk kritisiert Schmitt dagegen die aufgeklärte Idee der modernen Humanität. So behauptet er 1944 als »präzise Erkenntnis, daß gerade die Pseudo-Religion der absoluten Humanität den Weg zu einem unmenschlichen Terror öffnet« (Donoso Cortés, S. 108). Zu derselben Zeit meint er, daß der »Begriff Mensch« einen »mit dem schrecklichsten Tötungspotential geladenen Gegenbegriff« konstituiert, nämlich den des »Unmensch« (ebd. S. 111). Mit der Idee einer »absoluten Humanität« sei eine historische Entwicklung der Gegenbegriffe »Unmensch«, »Übermensch« und »Untermensch« angelegt. Mit Feuerbachs »homo homini deus« sei eine horrible »homo-homini-homo-Eschatologie« der Selbstvernichtung der Menschheit gesetzt. Nach 1944 spricht er von der »diskriminierende(n) Aufspaltungskraft« der »Idee der Humanität« wieder im »Nomos der Erde« (S. 72 f., 64) und dann insbesondere im »Gespräch über die Macht« (S. 8 ff.) sowie im »Nachwort« der »Politischen Theologie II«.

81 Zu Schmitts früher Vorliebe für diese Figur Schindler/Scholz, in: Der Fürst dieser Welt (N 44), S. 172.

82 Rüdiger Kramme, Helmuth Plessner und Carl Schmitt, 1989; dazu die Bespr. v. Axel Honneth, in: KZfSS 43 (1991), S. 155 ff.

83 Schlink (N 21), S. 167.

vermittelten Bild Schmitts treffend bemerkt: »Er begegnet dem Leser als eine Gestalt, die die Geister fasziniert und an der sie sich scheiden, aber nicht als ein Denker, dessen Theorien gegenwärtig von Relevanz sind, weitergedacht und angewandt werden.« Die Fixierung auf die politische Theologie und deren pathetischen Mehrwert ist geeignet, diese Entwicklung zu verstärken. Schmitts Schriften werden auf diese Weise leicht zum Material für exegetische und apologetische Übungen und polit-theologische Exercitien. Vielleicht kann dieses Buch etwas dazu tun, die Erinnerung an Sachprobleme, an die sich durchhaltenden Fragen der Rechts- und Staatstheorie im Werke Schmitts wachzuhalten⁸⁴.

Anzuerkennen ist indes, daß die Diskussion der »Politischen Theologie« Schmitts unverzichtbar ist für die geistesgeschichtliche Einordnung von Person und Werk. Insofern hat der Verfasser daraus gelernt und wüßte einiges zu verbessern. Festzuhalten ist auch: politische Theologie in dem ursprünglichen Sinn der Weberschen Begriffssoziologie, und d. h. der Ideologiekritik juristischer, politischer, staatsrechtlicher Grund-, Grenz- oder Letztbegriffe ist ein wissenschaftlich sehr fruchtbares Unternehmen. Man denke z. B. nur an Hermann Lübbes Begriffsgeschichte der Säkularisierung⁸⁵. Eine solche politische Theologie muß sich freilich unvermeidlich kritisch gerade gegen die Politische Theologie Schmitts selbst wenden.

3. Ein anderer Einwand betrifft die Behandlung von Schmitts Begriff des Politischen. Die Kritik geht dahin, daß Schmitts Begriff des Politischen nicht als Wesenslehre des Politischen gedeutet, sondern als das ganz realistische analytische »Kriterium« des Politischen – dies eine von Schmitt selbst markierte Rückzugsposition – genommen werden muß. Der Kritiker Böckenförde hat es seinerseits mit großer intellektueller Kraft und systematischer Konsequenz unternommen, das staatsrechtliche Werk Schmitts von daher aufzuschlüsseln und für die Staats- und Verfassungstheorie unter dem Grundgesetz fruchtbar zu machen⁸⁶. Sein Beitrag für das Kolloquium in

84 Ähnliche Überlegungen bei v. Simson (N 3), S. 213 f. In diesem Sinne weiterführend jetzt auch Vesting, Erosionen staatlicher Herrschaft (N 4). Ohne Rekurs auf die »Politische Theologie« hat jüngst Matthias Kaufmann (Recht ohne Regel? Die philosophischen Prinzipien in Carl Schmitts Staats- und Rechtslehre, 1988) interessante philosophische Interpretationsergebnisse erzielt. Zu nennen ist die Analyse des Antiuniversalismus (S. 44 ff.) und der »wahren Demokratie« (S. 218 ff.) mit Schmitts Mißdeutung Rousseaus. – Zur Umdeutung des Gleichheitsbegriffs Rousseaus durch die Weimarer Staatslehre (namentlich Schmitts) bis zur nationalsozialistischen Fiktion der »Artgleichheit« übrigens schon Werner Hill, Gleichheit und Artgleichheit, 1966, bes. S. 182 ff., 264 ff.

85 Hermann Lübke, Säkularisierung, Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs, 2. Aufl. 1975.

86 Siehe dazu z. B. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen. Carl Schmitt zum 90. Geburtstag gewidmet, in: NJW 31 (1978), S. 1881 ff.

Speyer 1986⁸⁷ entwickelt den inneren Zusammenhang aus dem Gedanken des Staates als befriedeter politischer Einheit: »Sie grenzt sich von außen von anderen politischen Einheiten ab, innerhalb ihrer verbleiben aber alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen unterhalb der Ebene einer Freund-Feind-Gruppierung; das heißt, sie werden von einer auf relativer Homogenität der zusammenlebenden Menschen beruhenden Zusammengehörigkeit (Freundschaft) übergriffen und fügen sich mithin der durch das staatliche Gewaltmonopol gewährleisteten Friedensordnung ein«⁸⁸. In der Tat lassen sich Schmitts »Positionen und Begriffe« vor 1933 im Wege der Abstraktion weithin auf diesen Nenner bringen, wobei dann auch alles Zeitbedingte und Situationsbezogene verblaßt. Auch ist Böckenfördes Folgerung, Politik nehme mithin im Kern den Charakter von »Polizei« im ursprünglichen Sinne der »Sorge und Auseinandersetzung um die gute Ordnung des und innerhalb des Gemeinwesens« an, der Sache nach gewiß richtig; nur hat diese Weiterführung mit den Originaltexten nicht mehr viel zu tun. Der einzig genuine innenpolitische Aspekt des Schmittschen Begriffs ist der, daß der »Staat« – wer immer ihn vorstellt – zu Diktaturmaßnahmen greifen muß, wenn sein Freund-Feind-Unterscheidungsmonopol in Gefahr gerät⁸⁹. Alles andere ist danach bloß sekundäre, uneigentliche Politik. Böckenfördes Harmonisierungsversuch bewegt sich mithin auf der Abstraktionsebene hobbesianischer Staatstheorie. Das entspricht zwar der nachträglichen Selbststilisierung Schmitts, verkürzt aber die Texte, ignoriert Schmitts Ferne von der Systematik eines Hobbes und die in puncto »Neutralisierung« letztlich gegenläufigen Tendenzen beider Autoren wie Schmitts eigene Verabschiedung der Staatsidee vor mehr als 50 Jahren. Schließlich trägt Böckenfördes Interpretation sachlich wohl nicht allzu weit, wenn man die Verfassungsprobleme der liberaldemokratischen parteien-, verbände- und wirtschaftsstaatlichen Ordnung einer segmentierten, westintegrierten, teilweise supranational verwalteten Gesellschaft mit unsicherem nationalen Selbstverständnis bedenkt.

Gleichwohl bleibt richtig, daß Schmitts Begriff des Politischen – ähnlich wie bei Max Weber – zunächst eine Reformulierung des Staatsbegriffs der deutschen Staatslehre ist. Als solche kann der sachliche Gehalt in realistischen Feststellungen und einfachen Folgerungen ausgedrückt werden – ohne alle Dramatik: 1. Es gibt menschliche Verbände. 2. Es gibt Gegensätze zwi-

87 Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, in: *Complexio Oppositorum* (N 10), S. 282 ff.

88 Ebd. S. 285.

89 Dazu auch Neumann, *Der Staat im Bürgerkrieg* (N 26), S. 87 ff.

schen menschlichen Verbänden, die sich bis zur kollektiven physischen Gewalttätigkeit steigern können. 3. Es gibt komplexe menschliche Verbände. 4. Politische Einheit heie demnach derjenige Verband, der imstande ist, die Gewalt intern zu monopolisieren (und damit die kleineren Einheiten zu befrieden) und auch nach auen (gegenber anderen politischen Einheiten) auszuben. 5. Politisch heie ein Handeln, das auf diese Einheit Bezug hat. – Von der Freund-Feind-Unterscheidung her lt sich ein theoretischer Zusammenhang dagegen nicht erschlieen. Solche Versuche bringen, wie schon des fteren gezeigt wurde, nur Ungereimtheiten an den Tag. Die (mglicherweise entliehene) literarische Pointe der Freund-Feind-Formel dient einmal der Dramatisierung und fhrt zum anderen – scheinbar beschreibend – gegen alle »liberalen« Versuche, das Leben um seinen Ernst zu bringen, auf theologischer Grundlage eine moralische Wertung und einen moralischen Appell zur Entscheidung ein. Hier liegt im brigen der Fixpunkt von Schmitts Anti-Universalismus, der sowohl die Verbindlichkeit jeder individualistisch-universalistischen Moral als Mastab politisch-staatlichen Handelns wie die jeder abstrakten Normativitt vor der konkreten politischen Entscheidung leugnet. Selbstverstndlich sind es diese Momente (und nicht die blo terminologisch verfremdeten konventionellen Theorieelemente), auf denen die auerordentliche literarische Wirkung beruht⁹⁰. Das »Aufregende, ja Haarstrubende« an Schmitts Begriff des Politischen ist eben, da er ber jenes Kriterium der Freund-Feind-Unterscheidung das Politische schlechthin »auf den Begriff bringen wollte« und das in einer im Effekt »raffinierte(n) Mischung aus Realitterkenntnis und -verfehlung«⁹¹.

»Bellizistisch« wrde ich, obwohl Friedenszustnde als solche nie Schmitts Thema waren⁹², seine Lehre heute gleichwohl nicht mehr nennen. Die Formulierung rckt das gemeinte Pathos der theologisch-moralischen Parteinahme fr den Lebensernst im Blick auf den »Ernstfall« zu sehr in die Nhe Ernst Jngers. Zudem verdeckt sie die intendierten Klrungs- und Befriedungseffekte durch Unterscheidung von Feind und Verbrecher und durch

90 Holczhauser (N 44) nennt Bckenfrdes Rckgriff auf den Begriff des Politischen daher »vordergrndig« (S. 321). H. selbst geht indes so weit, den Begriff des Politischen der gleichnamigen Schrift von dem der Verfassungslehre zu trennen. Seine Interpretation beruht hier zur Abwechslung auf der Behauptung einer objektiven Unterscheidung in Schmitts Text, die dieser selbst zugegebenermaen nicht wahrgenommen hat. Richtig dagegen Vesting, Erosionen staatlicher Herrschaft (N 4), S. 25 f.

91 Ch. Meier, in: *Complexio Oppositorum* (N 10), S. 539, 544.

92 Was Schmitt interessierte, war die politische Zuspitzung von Konflikten, nicht deren Auflsung: Robert Leicht, *Ein Staatsrecht ohne das Recht. ber Carl Schmitt* (1978), in: ders., *Aufbruch zur politischen Vernunft*, 1983, S. 109 ff. (119).

Monopolisierung der Feindentscheidung. Schließlich und hauptsächlich bringt jene Bezeichnung die im Bereich der inneren Politik liegende Nachtseite von Schmitts Begriff des Politischen nicht zum Ausdruck.

IV.

Abschließend erscheint die anhaltende Vernachlässigung des Spätwerks Schmitts bemerkenswert. Gruchmanns vorzügliche Studie über die »Nationalsozialistische Großraumordnung« von 1962 hat keine Nachfolge, meine Überlegungen haben keine größer angelegte Fortführung gefunden⁹³. Damit sind Schmitts Neuansätze Ende der 30er Jahre angesprochen, die über ihre düsteren Entstehungsbedingungen weit hinausweisen. Konkret geht es um Schmitts Einsicht in das Ende der europazentrischen Weltorientierung und seine geschichtsphilosophisch-theologisch-mythologischen Lehren über Recht und Raum und die epochalen Ordnungen. Trotz der Dominanz von Bildern, Mythen, Symbolen und Chiffren scheint Schmitt hier – nach dem von der SS erzwungenen Ende seiner Partei-Karriere⁹⁴ – unverstellter und unverkrampfter. Ich erinnere mich noch deutlich meines ersten Gefühls, einen anderen, aktuelleren und – um es zu gestehen – interessanteren Schriftsteller zu lesen.

Angefangen hat das Neue, der Paradigmenwechsel vom Staat zum Reich und zum epochalen Großraum⁹⁵ allerdings wieder unter, gelinde gesagt, reichlich irritierenden Umständen. Denn jene Auswechslung des grundlegenden Deutungsmusters war nicht mit einem politischen Frontwechsel verbunden. Es gab keine deutliche Distanzierung vom Nationalsozialismus. Eher schien auch hier das Gegenteil der Fall. So liegt das erste Motiv des Neuen in der Wendung zum sog. »konkreten Ordnungs- und Gestaltungs-

93 Dazu Rüthers, Carl Schmitt im Dritten Reich (N 17), S. 109 ff., 150 ff.; wichtige Hinweise bei Ottmann (N 63), S. 74 ff.; siehe auch Quaritsch (N 19), S. 111 ff.; v. Simson (N 3), S. 214 ff.; ferner Reinhard Knodt, Der Nomos der Erde. Eine Betrachtung zum Raumbegriff bei Carl Schmitt, in: PhJB 98 (1991), S. 321 ff.

94 Dafür, daß bei dieser aus parteiinternen Rivalitäten genährten Kampagne jemals mehr auf dem Spiel stand als Schmitts Parteikarriere und seine wirklichen oder auch nur vermuteten Ambitionen auf den Staatssekretärsposten im Reichsjustizministerium, gibt es keinerlei Beleg. Siehe dazu Gruchmann, Justiz im Dritten Reich (N 17), S. 994, 1002 f.; Rüthers, Schmitt im Dritten Reich (N 17), S. 81 ff., 104 ff. Quaritsch (N 19), S. 112 f., hält den Staatssekretär-Plan für »nicht sehr realistisch«. Das dürfte bei einer derartigen Intrige indes eine ebenso geringe Rolle gespielt haben wie die (wohl nicht unberechtigten) Zweifel an Schmitts »objektive(r) Eignung für das in Frage stehende Amt« (ebd. S. 113).

95 Drastische Illustration dieser Wendung bei Nicolaus Sombart, Die deutschen Männer und ihre Feinde, 1991, S. 291 ff., 295 ff.

denken« von 1934⁹⁶. Das ist im Ursprung eine Formel mit einem leicht erkennbaren politischen Sinn. Es ging darum, den tradierten Rechtsstoff einer liberalen, egalitären Staatsbürgergesellschaft über die eher punktuellen Gesetzesänderungen hinaus im Sinne konkreter partikulärer Gemeinschaftsbindungen und vielfältiger Ungleichheiten neu zu strukturieren. Andererseits durfte die diesen Zweck verfolgende Betonung substanzhafter, gewachsener Ordnungen, welche immer Teilordnungen sind, weder auf eine restaurative Institutionenlehre noch auf eine organologische Rechts- und Staatsauffassung oder gar einen »Liberalismus autonomer Gruppen«⁹⁷ hinauslaufen. Das hätte ja den Versuch bedeutet, die politische Führung auf irgendwelche Muster festzulegen. Deswegen mußte dem Denken in konkreten Ordnungen das Moment der »Gestaltung« beigefügt werden. Dies gab Raum für die Eliminierung politisch unerwünschter Ordnungen und Strukturen, mochten sie noch so substanzhaft und eingewachsen sein. Gleichwohl war mit dieser Denkfigur eine alte konservativ-liberale, durch Maurice Hauriou zu neuer Blüte gebrachte juristische Denktradition angesprochen und sozusagen aktiviert oder reaktiviert. Deshalb konnte sich jene Idee von den politischen Bedürfnissen der ersten Jahre der NS-Herrschaft auch wieder lösen, sich dann mit geopolitischen und schließlich mit geschichtsphilosophisch-mythologischen Vorstellungen verbinden. Die politisch motivierte Rechtsmethodologie mauserte sich so wieder zu einer Rechtsphilosophie.

Der andere Anstoß einer neuen, fruchtbaren Wendung rührte, so befremdlich das klingen mag, von Schmitts antisemitischem Ausbruch Ende 1936 her (»Der Kampf der deutschen Rechtswissenschaft gegen den jüdischen Geist«⁹⁸). Gewiß war das in seiner Maßlosigkeit ein einmaliger Exzeß⁹⁹ Schmitts. Aber natürlich geben schon die Polemiken gegen Kelsen, Laski, Oppenheimer zu denken¹⁰⁰. Und daß Schmitt etwas mehr als ein katho-

96 Siehe dazu auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Ordnungsdenken, konkretes*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsgg. von Joachim Ritter (i) und Karlfried Gründer, Bd. VI (1984), Sp. 1312 ff.

97 Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, 1974, S. 175.

98 Dazu Hasso Hofmann, »Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist«, in: *Geschichte und Kultur des Judentums*, hrsgg. v. Karlheinz Müller u. Klaus Wittstadt, 1988, S. 223 ff.; H. Göppinger, *Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«*, 2. Aufl. 1990, S. 153 ff.; vgl. auch Gertrud Rapp, *Die Stellung der Juden in der nationalsozialistischen Rechtslehre*, 1990.

99 Für Sombart (N 95), S. 279, der Schmitt kannte, ist diese Rede allerdings »unverfälschter Klartext«.

100 Die Widmung der Verfassungslehre ist kein Gegenbeweis. Sie gilt dem gefallenem, nicht dem jüdischen Freund und deutet so auf den politischen Kern der Verfassungslehre; siehe dazu nach N 52, bei N 56 und unter III 3.

lischer Anti-Judaist war, ist heute nicht mehr zu bestreiten¹⁰¹. Gleichwohl entsprang es möglicherweise einem Bedürfnis der Selbstrechtfertigung nach jener unglaublichen Entgleisung, daß Schmitt sich auch nach 1936 noch mit dem Judentum beschäftigte¹⁰². Freilich nicht mehr mit dem Judentum in der deutschen Rechtswissenschaft, sondern – ungleich sublimer – mit dem Judentum in der Weltgeschichte. Im »Leviathan« von 1938, in diesem »Abgesang auf die deutsche Staatsidee« (R. Altmann) ist nachzulesen, welche schädliche Rolle Carl Schmitt den Juden nach wie vor zuschrieb. Die Schrift über »Land und Meer« von 1942 nimmt dieses Thema – nach entsprechenden Bemerkungen in »Völkerrechtliche Großraumordnung«¹⁰³ – erneut auf, erweitert es zu einer »weltgeschichtlichen Betrachtung« (Kap. 3) und verlängert die Liste der jüdischen Feinde des Leviathan um Disraeli, den größten und entschiedensten Vertreter der maritimen politischen Existenz Englands. Das sind freilich vergleichsweise dezente Ausführungen über den jüdischen Geist und seinen Triumph in der Weltgeschichte. Auch hat Schmitt die Formulierungen in der 2. Ausgabe von 1954 weiter zurückgenommen. Aber der Zusammenhang bleibt kenntlich. Gleichwohl eröffnen sich neue Horizonte.

Ein schönes Beispiel für die Konsequenzen der vollzogenen Auswechslung der theoretischen Grundlagen bietet Schmitts »Theorie des Partisanen« von 1963. Sie nennt sich zwar im Untertitel »Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen«, paßt aber in ihrer Begrifflichkeit mit der bekannten Publikation von 1927 und deren Variationen bis 1933 überhaupt nicht zusammen¹⁰⁴. Das liegt nicht nur daran, daß die Situationen und die zur Rede gestellten Phänomene verschieden sind, sondern ist auch eine Folge der veränderten fundamentalen Bezugspunkte. Und im Zusammenhang damit sind eben auch die unterschwellig oder offen beschworenen Bilder und Mythen des Kampfes andere geworden. In diesem Zusammenhang verdient noch ein weiterer Umstand Aufmerksamkeit. Das britische Weltreich mit Indien und der Kaiserkrone ist dominierender Bezugspunkt im Spätwerk Schmitts. Daraus resultiert auch sein großes Interesse am Niedergang dieses Imperiums. Da hätte eine Reflexion auf den Anfang vom Ende, auf Gandhi also und den

101 Das Glossarium (N 53) spricht vom Judentum als dem »wahren Feind« (S. 18): »Gerade der assimilierte Jude ist der wahre Feind«.

102 Dies die These etwa von Martin Jänicke (Die »abgründige Wissenschaft« vom Leviathan. Zur Hobbes-Deutung Carl Schmitts im Dritten Reich, in: *ZfP* 16 [1969], S. 401 ff. [404 ff.]) und Volker Neumann (Schatten und Irrlichter, in: *Leviathan* 12 [1984], S. 28 ff.). Dagegen z. B. Habermas (N 25), S. 106 ff., und Rütters (N 17), S. 97 ff., 113 ff.: »Der fortgesetzte Antisemitismus«.

103 Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte, 4. Aufl. 1941, Neudruck 1991, S. 78 f.

104 Vgl. Feindschaft – Grundbegriff des Politischen? (N 32).

gewaltlosen Aufstand Indiens von 1920–1922 nahegelegen. Gleichwohl hat Schmitt die Tragfähigkeit seiner Begriffe an diesem welthistorischen Vorgang niemals erprobt¹⁰⁵. Sie verstellen die Welt eben nicht weniger, als sie sie erhellen.

Vielleicht wäre es nun an der Zeit, den Mythos der Nation einerseits und das Recht geschichtlicher Räume andererseits neu zu bedenken¹⁰⁶. Dazu müßte der Gedanke der Räumlichkeit des Rechts freilich erst aus seinen geopolitischen Befangenheiten gelöst und als Konstitutionskraft historischer Kulturräume entdeckt werden.

Würzburg, Ostern 1992

H. H.

105 Dieter Conrad, *Der Begriff des Politischen, die Gewalt und Gandhis gewaltlose politische Aktion*, in: *Kultur und Konflikt*, hrsgg. v. Jan Assmann u. Dietrich Herth, 1990, S. 72 ff. (79).

106 Landnahme als Aspekt der Weltkonstitution ist ein allgemeines religionsgeschichtliches Phänomen (dazu etwa Mircea Eliade, *Das Heilige und das Profane*, 1957, S. 13 ff.). Schmitt beschreibt jedoch eine bestimmte Landnahme, den Prozeß der Erschließung der Welt als die abendländische Geschichte in der »konkreten Ortung auf Rom« (Nomos der Erde, S. 29). Nur deshalb ist die »Ortung« für Schmitt auch ein Aspekt des Rechtsbegriffs, der seit 1940 (Völkerrechtliche Großraumordnung, Neudr. 1991, S. 81) als »Zusammenhang« und »Einheit von Ordnung und Ortung« definiert wird. Diese Zusammenhänge übergeht Knodt (N 93) in seiner phänomenologischen Betrachtung. Eine praktisch-politische Anwendung von Schmitts Kategorie der »Landnahme« findet sich bei Dan Diner, *Israel in Palästina. Über Tausch und Gewalt im Vorderen Orient*, 1980, S. 65 ff.

Inhalt

Erster Teil: Problemstellung

1. Über die Notwendigkeit einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung	1
2. Der staatsrechtliche Positivismus	17
a) Das Recht der gelungenen Revolution	17
b) Herkunft des staatsrechtlichen Positivismus	20
c) Politische Bedeutung und wissenschaftsgeschichtliche Konsequenzen des staatsrechtlichen Positivismus	23
3. Carl Schmitts Ausgangsposition	25
a) Das Problem der richterlichen Entscheidung	25
b) Der Satz von der Rechtsbestimmtheit	27
c) Die Frage nach der Legitimation der legitimierenden Autorität	29

Zweiter Teil: Rationale Legitimität (1912–1922)

1. Das Problem der Rechtsverwirklichung	34
a) Gesetz und Exekutivakt	34
b) Schmitts Staatsphilosophie und Kelsens Staatsrechtslehre	38
c) Unendlicher Konkretisierungsprozeß und endliche Konkretion	46
2. Die Dialektik der Rechtsverwirklichung	49
a) Die Diktatur	49
b) Die Souveränität	55
aa) Ausnahmezustand und Norm	55
bb) Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 WRV	62
3. Die rationale Rechtfertigung der Macht	64
a) Wertrationale und zweckrationale Legitimität	64
b) Carl Schmitts Normbegriff	72

Dritter Teil: Das Legitimitätsproblem in Schmitts politischem Existenzialismus (1923–1933)

1. Die Wendung	78
a) Konsequenzen der Rechtsverwirklichungstheorie Schmitts	78
b) Schmitts politische Entscheidung gegen den Status quo	87

2. Der Begriff des Politischen	94
a) Die Freund-Feind-Formel	94
b) Der innerpolitische Aspekt des Begriffs des Politischen	107
3. Der positive Verfassungsbegriff	117
a) Die Verfassungslehre	117
b) Das Problem der Einheit	123
c) Die verfassunggebende Gewalt des Volkes	134
4. Rechtsphilosophische Grundpositionen der irrationalen Legitimitätstheorie	152

Vierter Teil: Rassistische Legitimität (1934–1936)

1. Konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken	168
2. Die Rechtfertigung der Macht aus der Artgleichheit des Führers	178

Fünfter Teil: Geschichtliche Legitimität (ab 1937)

1. Vom Staatsbegriff zum Reichsbegriff	189
a) Die Abkehr vom Rassedanken	189
b) Das Ende des Jus Publicum Europaeum	196
c) Reich und Großraum	206
2. Die geschichtsphilosophische Überhöhung der zweckrationalen Legitimität	217
a) Die rechtlichen Urakte der Land- und Seenahme	217
b) Legitimität kraft geschichtlicher Leistung	227
c) Zwischen altem und neuem Nomos	244

<i>Literaturverzeichnis</i>	249
-----------------------------------	-----

<i>Namenverzeichnis</i>	268
-------------------------------	-----

<i>Sachverzeichnis</i>	272
------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ARSPh.	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ARWPh.	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
ASwSp.	Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BldPh.	Blätter für deutsche Philosophie
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRw.	Deutsche Rechtswissenschaft, Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
GrünhZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von C. S. Grünhut
HDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts, herausgegeben von Gerhard Anschütz und Richard Thoma
HwBR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster
HwbSt.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von L. Elster, A. Weber, F. Wieser
HZ	Historische Zeitschrift
Jg.	Jahrgang
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KritVJSchr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSt.	Kantstudien
Masch.	Maschinenschrift
NBlSoz.	Neue Blätter für den Sozialismus
n. F.	Neue Folge
ÖzöR	österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

o. J.	ohne Jahr
PhR	Philosophische Rundschau – Eine Vierteljahresschrift für philosophische Kritik
rde.	rowohlts deutsche enzyklopädie
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Schmollers Jb.	Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche
Sp.	Spalte
StGH	Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VVdStL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfV	Zeitschrift für Völkerrecht
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZgStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

Erster Teil

Problemstellung

1. Über die Notwendigkeit einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung

Charakteristisch für das Werk Carl Schmitts ist der Reichtum an prägnanten und lebendigen Begriffen. Schmitt beherrscht wie kein zweiter Staatsrechtler die Kunst, Situationen, Konfliktslagen und Entwicklungen zum Begriff zu bringen. Manche der Prägungen Carl Schmitts sind längst Gemeingut geworden. Viele andere haben in nachhaltiger Weise die staatsrechtliche Diskussion beeinflusst. Aber so reich auch das Werk Schmitts an pointierten Thesen und klaren Begriffen ist, so schwer ist es doch zu verstehen, d. h. staatstheoretisch und geistesgeschichtlich einzuordnen. Die Leuchtkraft so vieler Lehren Schmitts steht in eigentümlichem Kontrast zu dem Zwielficht, in dem die Grundpositionen seines Werkes – und zwar keineswegs erst seit 1933 oder 1945 – liegen. Der beste Beweis für die daraus sich ergebende Schwierigkeit, den Ort Carl Schmitts in der deutschen Rechtswissenschaft zu bestimmen, ist die vorhandene Fülle höchst widerspruchsvoller Deutungen. Kein anderer deutscher Rechtsdenker hat bislang so gegensätzliche Beurteilungen erfahren wie Carl Schmitt¹: Die Haltung Schmitts ist ebensooft als liberal wie als antiliberal bezeichnet worden. Nach der einen Auffassung hat Schmitt sich – wenigstens zeitweise – mit dem liberalen Rechtsstaat geradezu identifiziert, während er nach der Überzeugung anderer als Advokat des Faschismus von Anfang an darauf ausging, eben diesen Rechtsstaat zu untergraben. Schmitt ist Relativist und Nihilist genannt, seinem Werk aber auch eine Tendenz zum Absoluten bescheinigt worden. Bald figuriert Carl Schmitt als Rationalist, gänzlich unromantischer Katholik, Exponent des

¹ In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur einige typische Kennzeichnungen aufgeführt, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß sie qualitativ recht unterschiedlichen Stellungnahmen entstammen. Denn in diesem Zusammenhang ist allein schon die Variationsbreite der mehr oder minder qualifizierten Charakterisierungen als solche bemerkenswert. Soweit die hier angedeuteten Beurteilungen eine Auseinandersetzung lohnen, werden sie im Fortgang der Untersuchung näher behandelt. Dort finden sich dann jeweils die entsprechenden Nachweise.

politischen Katholizismus und Begriffsrealist, bald als letzter Vertreter der Romantik, Irrationalist, Formalist, Nominalist und Existenzialist. Erkennen die einen in ihm einen distanzierten Beobachter und Diagnostiker, so sieht ein anderer ihn »durch und durch« als Ideologen. Man hat Schmitt Gestalt und Kraft eines Reformators nachgerühmt, ihn aber auch als Traditionalisten und Reaktionär charakterisiert. Zu einer Zeit, da ihm vorgeworfen wurde, er sei dem »völkischen Blödsinn« verfallen, hat man ihm von anderer Seite bedauerlichen Mangel an völkischem Denken angekreidet. Vielfach wird versucht, Carl Schmitt einfach als »Kronjuristen des Dritten Reichs« zu disqualifizieren (nachdem er früher schon als »Kronjurist der Papen-Diktatur« angegriffen worden war), während ihm gerade ein Marxist bezeugt hat, daß seine Lehren nichts mit dem »Hitlerismus« zu tun gehabt hätten. Der »heute modisch verfemte große Staatsphilosoph« Carl Schmitt soll in »großer Nachfolge zu Donoso Cortés« (zu dem ihm nach der Erkenntnis anderer jede innere Beziehung fehlt) für eine »echte deutsche Demokratie« nach einem sakralen Urgrund des Staates geschürft haben. Ein anderer meint, Schmitt sei ein Machtanbeter, der den Antichrist vergöttere.

Schließlich besteht auch nicht im mindesten Übereinstimmung darüber, ob dem Werke Schmitts eine Gesamtkonzeption – womöglich gar eine solche von massiver politischer Eindeutigkeit – zugrunde liegt, oder ob es sich bei näherer Betrachtung nicht in eine »atembeklemmende Folge wechselnder Standpunkte« auflöst. Und hier, bei dieser letztlich entscheidenden Frage, muß eine Untersuchung ansetzen, die sich um das Verständnis des Schmittschen Werkes im Ganzen bemüht.

Daß Carl Schmitt in seinen Schriften zahlreiche Wendungen vollzogen und Wandlungen durchgemacht hat, ist offensichtlich. Doch verbietet es der unbestreitbare geistige Rang des Schmittschen Werkes, diese Schwenkungen einfach auf den angeblich »schrackenlosen Opportunismus« Schmitts zurückzuführen und sein Werk damit zu disqualifizieren, bevor noch die kritische Untersuchung begonnen hat. Folglich muß die Tatsache des mehrfachen Bruches in der Entwicklung als sachliches Problem angegangen werden. Ist es doch immerhin denkbar, daß jene Wandlungen und Wendungen – wenigstens bis zu einem nicht unerheblichen Grade – Konsequenzen einer – möglicherweise ungelösten – Sachproblematik sind.

Damit ist auch schon hinlänglich klargestellt, was aber angesichts der allseits noch ressentimentgeladenen Situation ausdrücklich hervorzuheben nicht überflüssig erscheint, daß es hier nicht um die Person Schmitts, sondern ausschließlich um die Sache, um sein Werk geht und zwar insoweit, als es als typischer Teil einer das individuelle Schicksal übersteigenden Entwick-

lung begriffen werden kann, die – wenn man so will – tragisch zu nennen ist². Apologetischer wie polemischer Eifer liegen der Untersuchung daher gleich fern.

Doch nicht nur das Zwielicht um die Grundpositionen und die mangelnde Geradlinigkeit der Entwicklung erschweren das Verständnis. Hinzukommt, daß sich das Werk Carl Schmitts durch eine erstaunliche Fülle von Widersprüchlichkeiten auszeichnet und zwar nicht nur im Verhältnis verschiedener Entwicklungsstadien zueinander, sondern gerade auch innerhalb ein und derselben Position. Hierfür einige Proben im Spiegel der Kritik:

So hat etwa Hermann Heller³ die innere Widersprüchlichkeit der Souveränitätslehre Schmitts gezeigt, welche dahin treibt, daß Schmitt den Reichspräsidenten gemäß Art. 48 WRV einerseits als kommissarischen, nicht als souveränen Diktator qualifizieren, ihm andererseits aber die Befugnis zusprechen will, Souveränitätsakte zu setzen. Margit Kraft-Fuchs⁴ macht in ihrer Polemik gegen Schmitts Verfassungslehre unter anderem auf die prinzipiellen Schwierigkeiten seines Begriffes der »politischen Einheit« aufmerksam: der Staat erscheint bei Schmitt einerseits als die politische Einheit eines Volkes, andererseits ist er aber zugleich das Wesen, das diese Einheit erst durch seine Entscheidung erzeugt. Denselben logischen Fehler einer *petitio principii* bescheinigt auch Martínez⁵ – ausgehend von einer Analyse des »Begriffes des Politischen«⁶ – der Schmittschen »politischen Einheit«, insofern sie zugleich Voraussetzung und Folge der für das Politische grundlegenden Freund-Feind-Entscheidung ist. Der bereits zitierte Aufsatz von Paul Müller⁷ enthält einen ganzen Katalog von Widersprüchen im Werke Schmitts wie übrigens auch in seiner persönlichen Haltung. Karl Löwith hat besonders den Wider-

2 Paul Müller, Köln (vermutlich Pseudonym für Waldemar Gurian), *Entscheidung und Ordnung – Zu den Schriften von Carl Schmitt*, in: Schweizerische Rundschau, 34. Jg. 1934/35, S. 566/76 (568).

3 Die Souveränität – Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts, in der Reihe: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin, Heft 4, Berlin und Leipzig 1927, S. 65 ff. (67).

4 Prinzipielle Bemerkungen zu Carl Schmitts Verfassungslehre, in: ZöR Bd. 9 (1930), S. 511/41 (514). Zu diesem Problem besonders drastisch auch: Heinrich Wohlgenuth, *Das Wesen des Politischen in der heutigen neoromantischen Staatslehre – Ein methodischer Beitrag zu seiner Begriffsbildung*, Emmendingen 1933 (Diss. Erlangen 1932), S. 61 ff. Kraft-Fuchs spielt zudem beständig den früheren Schmitt (*Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914) gegen den späteren aus (vgl. a. a. O. S. 513, 529, 531, 539), ein Verfahren, das gegenüber Schmitt naheliegt und sich daher einer gewissen Beliebtheit erfreut.

5 José Caamaño Martínez, *El Pensamiento Jurídico-Político de Carl Schmitt*, Santiago de Compostela 1950, S. 117 f.

6 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, in: ASwSp. Bd. 58 (1927), S. 1/33.

7 A. a. O. S. 566 f.